20. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Wortprotokoll
der 19. Sitzung

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Berlin, den 26. September 2022, 12:15 Uhr
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.800

Vorsitz: Harald Ebner, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1 **Seite 3**

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

BT-Drucksache 20/3498

Federführend:
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Mitberatend:
Rechtsausschuss
Finanzausschuss
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen
Ausschuss für Klimaschutz und Energie
Haushaltsausschuss

Berichterstatter/in:
Abg. Carsten Träger [SPD]
Abg. Christian Hirte [CDU/CSU]
Abg. Tessa Ganserer [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Judith Skudelny [FDP]
Abg. Thomas Ehrhorn [AfD]
Abg. Amira Mohamed Ali [DIE LINKE.]

Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	**Stellvertretende Mitglieder**
SPD	Berghahn, Jürgen Blankenburg, Jakob Echeverria, Axel Heselhaus, Nadine Kersten, Dr. Franziska Kleebank, Helmut Schneider, Daniel Seitzl, Dr. Lina Thews, Michael Träger, Carsten N. N.	Baldy, Daniel Kassautzki, Anna Klose, Annika Lehmann, Sylvia Mackensen-Geis, Isabel Miersch, Dr. Matthias Oehl, Lennard Schrodi, Michael Zschau, Katrin
CDU/CSU	Damerow, Astrid Engelhard, Alexander Grundmann, Oliver Hirte, Christian Karliczek, Anja Mack, Klaus Mayer-Lay, Volker Simon, Björn Weisgerber, Dr. Anja Wiener, Dr. Klaus	Bilger, Steffen Brehmer, Heike Feiler, Uwe Gebhart, Dr. Thomas Gramling, Fabian Kießling, Michael Reichel, Dr. Markus Stracke, Stephan Thies, Hans-Jürgen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ebner, Harald Ganserer, Tessa Gesenhues, Dr. Jan-Niclas Grau, Dr. Armin Heitmann, Linda Rößner, Tabea	Bär, Karl Fester, Emilia Herrmann, Bernhard Nestle, Dr. Ingrid Schmidt, Stefan Verlinden, Dr. Julia
FDP	Al-Halak, Muhanad Harzer, Ulrike in der Beek, Olaf Lindemann, Lars Skudelny, Judith	Busen, Karlheinz Hocker, Dr. Gero Clemens Konrad, Carina Seiter, Dr. Stephan Teutrine, Jens
AfD	Bleck, Andreas Braun, Jürgen Ehrhorn, Thomas Kraft, Dr. Rainer	Bystron, Petr Frömming, Dr. Götz Hilse, Karsten Nolte, Jan Ralf
DIE LINKE.	Lenkert, Ralph Mohamed Ali, Amira	Pellmann, Sören Perli, Victor

Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

BT-Drucksache 20/3498
Vierzehntes Gesetz zur Änderung des BImSchG

Dr. Florian Bieberbach
Stadtwerke München GmbH
Ausschussdrucksache 20(16)84-C (Anlage 1)

Hauke Dierks
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Ausschussdrucksache 20(16)84-B (Anlage 2)

Bernd Düsterdiek
Deutscher Städte- und Gemeindebund

Dr. Markus Frank
Verband der Chemischen Industrie (VCI)
Ausschussdrucksache 20(16)84-E (Anlage 3)

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt

Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik (IfU)
Ausschussdrucksache 20(16)84-A(NEU) (Anlage 4)

Annette Giersch
Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Ausschussdrucksache 20(16)84 (Anlage 5)

Wolfgang Hausdörfer

CREATON Produktions GmbH

Dr. Franziska Heß
Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgeselschaft mbB
Ausschussdrucksache 20(16)84-D (Anlage 6)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich eröffne die 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Das ist eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Bundestagsdrucksachennummer 20/3498. Ich werde die Sitzung heute über WEBEX leiten. Der Öffentlichkeit ist es heute möglich, die Sitzung von der Tribüne aus zu verfolgen. Ich möchte die Besucherinnen und Besucher sehr herzlich begrüßen. Ich begrüße auch alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser öffentlichen Anhörung im Saal und über WEBEX, allen voran natürlich unsere Sachverständigen. Unsere parlamentarische Staatssekretärin, Frau Dr. Hoffmann aus dem BMUV [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz] ist uns heute auch per WEBEX zugeschaltet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor wir gleich in die Tagesordnung eintreten, möchte ich noch auf eine traurige Angelegenheit hinweisen. Wir hatten es auch bereits im Plenum. Ich möchte es aber nicht versäumen, an dieser Stelle auch in der ersten Sitzung des Umweltausschusses seither darauf hinzuweisen, dass am vergangenen Donnerstag unser Kollege Rainer Keller im Alter von nur 56 Jahren verstorben ist. Nicht nur ich, ich glaube wir alle sind bestürzt über diesen plötzlichen Tod letzte Woche. Am vergangenen Mittwoch war er noch bei uns in dieser Runde in der Ausschusssitzung. Ich glaube, wir haben ihn alle trotz seiner kurzen Zeit hier im Bundestag als einen sehr umgänglichen, sehr zugänglichen und zugewandten Kollegen kennengelernt. Ich werde dann auch noch einmal am Mittwoch etwas sagen.

Ich darf jetzt an der Stelle in die Tagesordnung unserer Anhörung eintreten. Für die heutige Sitzung sind sieben Sachverständige per WEBEX oder im Saal anwesend. Ich werde jetzt alle kurz in alphabetischer Reihenfolge nennen. Als erstes ist Herr Dr. Florian Bieberbach von den Stadtwerken München per WEBEX zugeschaltet. Guten Tag, Herr Dr. Bieberbach! Im Saal anwesend ist Herr Hauke Dierks vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag [DIHK]. Willkommen, Herr

Dierks! Ebenfalls über WEBEX zugeschaltet sein soll Herr Dr. Markus Frank vom Verband der Chemischen Industrie [VCI], der aber noch nicht anwesend ist. Sobald er sich zuschaltet, werden wir Ihn hoffentlich wahrnehmen, und dann auch noch einmal begrüßen. Ebenfalls über WEBEX ist Herr Dipl.-Ing. Peter Gebhardt vom Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik [IfU] zugeschaltet. Guten Tag, es ist schön, dass Sie da sind! Im Saal begrüße ich Frau Annette Giersch vom Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. [BDI], und per WEBEX Herrn Wolfgang Hausdörfer von der CREATON Produktions GmbH. Und *last but not least* begrüße ich im Saal Frau Dr. Franziska Heß von Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB. Auch Herr Dr. Markus Frank ist jetzt zugeschaltet. Damit sind wir komplett in der Runde! Soweit die Sachverständigen im Vorfeld der Sitzung Stellungnahmen eingereicht haben, wurden Ihnen diese als Ausschussdrucksachen unter den Ausschussdrucksachennummern 2016/84 bis 2016/84-D übermittelt.

Zum Ablauf: Wir werden von der Sitzung ein Wortprotokoll anfertigen. Dazu sehe ich keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen.

Zur Anhörung selber ist vorgesehen, dass zunächst die Sachverständigen um ein kurzes, einleitendes Statement von jeweils drei Minuten gebeten werden und wir dann anschließend mit den Diskussionsrunden beginnen. Jede Runde der Diskussion besteht aus Fünf-Minuten-Blöcken. Jede Fraktion hat einen Fünf-Minuten-Block. Die vorgesehenen fünf Minuten gelten dabei sowohl für die Fragen der Abgeordneten als auch für die darauf folgenden Antworten unserer Gäste. Ich darf Sie bitten, liebe Kolleginnen und Kollegen, zunächst den Namen der oder des Sachverständigen zu nennen. Dann kann sich diejenige oder derjenige auch gleich darauf vorbereiten, und auf die Zeitentwicklung achten. Die fünf Minuten beginnen eben zu laufen, wenn die Abgeordneten beginnen, ihre Fragen zu stellen. Dann sehen Sie, wieviel Zeit sie für die Antworten übrig haben – fünf Minuten für Frage und Antwort. Ich gehe davon aus, dass wir in dem uns zur Verfügung stehenden Zeitrahmen zwei Diskussionsrunden hinbekommen werden. Ich darf noch darauf hinweisen, dass Herr Bernd Düsterdiek als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angemeldet war, jetzt aber verhindert ist. Er steht noch auf der Tagesordnung, kann aber doch nicht teilnehmen. Die Reihenfolge der Statements richtet sich nach dem Alphabet. Ich bitte Sie, dabei die Zeit im Auge zu behalten. Im Saal läuft eine Uhr mit, die Sie sehen können. Wer per WEBEX zugeschaltet ist, muss selber auf die Uhr schauen. Ich mache mich dann auch bemerkbar. Drei Minuten für die Eingangsstatements. Wir beginnen mit Herrn Dr. Bieberbach!

Dr. Florian Bieberbach (Stadtwerke München GmbH): Vielen Dank und noch einmal Grüß Gott in die Runde! Aus Sicht der Stadtwerke München sind die geplanten 14. Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schon sehr zu begrüßen – insofern grundsätzlich ein sehr positives Statement von meiner Seite. Wir halten sie auch für geeignet und effektiv als Beitrag zur Bekämpfung der Gasversorgungskrise. Wir als Stadtwerke München wollen die Möglichkeiten auch nutzen, die sich dadurch ergeben. Wir wollen also tatsächlich den Gasverbrauch in München sowohl für die Strom-, als auch für die Fernwärmeerzeugung deutlich reduzieren, indem wir auf alternative Brennstoffe umsteigen. Wenn man aber dann in die genaue technische Planung einsteigt, fallen einem ein paar Dinge auf, die aus unserer Sicht Ergänzungen zu den geplanten Änderungen nahelegen. Ganz grob gesagt ist der erste Block der Einbezug auch bivalenter Anlagen in die Ausnahmeregelungen – bivalente Anlagen sind Anlagen, die Brennstoffe wechseln können. Der zweite Punkt betrifft das Thema Pflicht zur Nachrüstung von Anlagen zur Abgasreinigung: Das wäre in manchen Fällen notwendig, aber bis zum Winter gar nicht mehr leistbar. Also diese Pflicht scheint aus unserer Sicht auch etwas zu sein, was man aussetzen sollte. Das dritte betrifft Regelungen für die Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln. Ammoniak ist hier insbesondere ein großes Problem. Die Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln sollte nicht dazu führen, dass Anlagen jetzt im Winter gestoppt werden müssen. Soweit von meiner Seite. Das waren nicht einmal zwei Minuten. Vielen Dank!

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Bieberbach! Wir gehen auch gleich weiter zu Herrn Dierks, auch Sie haben drei Minuten!

Hauke Dierks (DIHK): Vielen Dank, Herr Ebner! Sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren! Ich denke, die meisten von Ihnen kennen die Sorgen der Unternehmen mittlerweile aus ihren Wahlkreisen. Viele Unternehmen haben Ihnen möglicherweise mittlerweile berichtet, wie dramatisch die Situation in ihren Betrieben ist. Die Industrie- und Handelskammern werden zurzeit überrollt von Berichten von Unternehmen, die entweder vor dem Ende der Lieferverträge stehen und damit kurz vor dem „Aus", weil sie die dann drohende Preissteigerung betrieblich nicht verkraften würden. Teilweise sind sie bereits schon in dieser Situation und befinden sich entweder in tief roten Zahlen oder mussten den Betrieb bereits einstellen. Dieser *Fuel Switch* – oder die Brennstoffumstellung –, für die die jetzt Ihnen vorliegenden Ausnahmen und Verfahrenserleichterungen vorgesehen sind, wären ein Baustein, diese Nöte zu reduzieren, oder im Notfall dafür zu sorgen, dass den Unternehmen nicht auf lange Jahre Investitionsmittel ganz abhandenkommen – also Produktionsmittel, wie Wannen oder Reinsträume, ganz kaputt gehen und wieder neu aufgebaut werden müssten. Dafür bereiten sich diese Unternehmen bereits fieberhaft vor. Ein großes Problem dabei ist, dass die Unternehmen von den Behörden zurzeit gesagt bekommen: Wenn ihr das tut, seid ihr im Strafrecht unterwegs, da drohen Euch Freiheitsstrafen.

Viele, viele Unternehmen und Behörden haben schon kreative Möglichkeiten gefunden, für diesen Notfall vorzusorgen, oder von heute auf den *Fuel Switch* umzustellen. Nur, wie gesagt: Dieses Strafrecht, das schwebt über allem! Und deshalb sind diese Ausnahmen und diese Verfahrenserleichterungen, die hier vorliegen, so dringend notwendig. Es wäre schon besser gewesen, sie vor der Sommerpause zu haben, weil die meisten Unternehmen bereits verschiedene Anlagen auf dem Hof stehen haben. Deswegen ist uns das sehr, sehr wichtig, dass so schnell wie möglich diese Vorschläge durchgehen. Wir hätten uns gerne, gerade mit Hinblick auf die Einschränkungen, die sie vielleicht in diesem Entwurf lesen können, noch mehr gewünscht. Für die kleineren Unternehmen sind die Flüssiggastanks gerade eine auch preislich attraktive Alternative. Da gibt es aber bereits ab drei Tonnen eine Genehmigungspflicht. Das ist ungefähr die Größe, die ein Einfamilienhaus benötigt. Wir hätten gerne, dass sie diese Stelle auf zwölf Tonnen anheben – dann könnten vier solcher Anlagen hintereinander geschaltet werden. Das zweite ist, dass für die großen Betriebe, die IED-Anlagen [Anlagen nach der EU-Industrieemissionsrichtlinie], die also europäische Pflichten zu erfüllen haben, Einschränkungen in den Gesetzentwurf formuliert sind. Das ist natürlich auch klar, dass wir uns an europäische Vorgaben halten müssen. Es gibt aber eine aus unserer Sicht europarechtlich zulässige Möglichkeit: Das wäre die Duldung! Das finden Sie in meiner Stellungnahme. Das wären unsere zwei Ergänzungsvorschläge zu diesen wichtigen Gesetzesänderungen. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dierks! Hervorragend in der Zeit! Dann kommen wir auch schon zu Herrn Dr. Frank, auch Sie haben drei Minuten!

Dr. Markus Frank (VCI): Vielen Dank! Auch von meiner Seite einen guten Tag in die Runde! In der chemischen Industrie, wie auch in allen anderen Industriesektoren, wird seit einigen Monaten schon an Projekten bezüglich Brennstoffwechsel gearbeitet. Viele Projekte sind schon angestoßen, andere in der Planung. Deshalb begrüßen wir das Bemühen der Bundesregierung, hier ein einheitliches Regelwerk, die Änderungen, vorzunehmen, um in der Praxis diese Umstellung der Anlagen auf andere Energieträger zu vereinfachen. Wir hoffen, damit auch zu rechtssicheren Genehmigungen zu gelangen. Die vorgeschlagenen Regeln sollten daher schnellstmöglich in Kraft treten. Dies gilt nicht nur für die Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sondern auch für die Änderungen, die sonst noch in Arbeit sind: Betriebssicherheitsverordnung, Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Dann muss dieses Gesamtpaket dieser Regelungen so schnell wie möglich auch den zuständigen Beamten zur Verfügung gestellt werden. Da müssen klare Vorgaben gemacht werden zur Umsetzung, und vor allem brauchen sie auch eine Rückendeckung von Ihren Leitungen, um eine flexible Anwendung der neuen Regelungen durchzuführen. Dort, wo Projekte bereits angestoßen wurden, stehen sie ja im Moment noch unter der jetzigen Gesetzeslage. Dort muss geschaut werden, was man damit machen kann, und ob man überhaupt noch eine Beschleunigung erreichen kann. Deswegen muss

man auch die Umsetzung in der Praxis zeitnah evaluieren, um zu schauen: Wo sind noch Probleme, was müssen wir noch tun? Wir halten nämlich weiter noch Anpassungen für erforderlich, um Betreiber und Behörden in die Lage zu versetzen, einen rechtskonformen Anlagenbetrieb zu gewährleisten. Strafrechtliche Risiken dürfen nicht auf Betreiber und Vollzugsbeamte übertragen werden, sie müssen für alle Regelungsbereiche minimiert werden. Darüber hinaus hätten wir uns erhofft, dass auch Ausnahmen von europäischen Anforderungen möglich gewesen wären – was eben leider nicht passiert ist. Wir befinden uns in einer existenziellen Krise! Und diese Krise zeigt wieder eindringlich, dass die Bundesregierung gerade auf europäischer, aber auch auf nationaler Ebene, dringend weiter daran arbeiten sollte, gerade im Hinblick auf die Vielzahl der notwendigen Änderungen, auch mit Hilfe der Transformation, über die jetzige Krise hinaus schnellere und rechtssichere Zulassungsverfahren zu ermöglichen. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dr. Frank! Und es geht weiter mit Herrn Peter Gebhardt. Auch Sie haben drei Minuten!

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt (IfU): Ganz herzlichen Dank für die Einladung! Grundsätzlich habe ich Verständnis für angemessene Maßnahmen, aber insgesamt gehen aus meiner Sicht die geplanten Änderungen viel zu weit. Sie sind aus meiner Sicht auch teilweise überhaupt nicht erforderlich. Die in den §§ 31e) bis 31j) genannten Voraussetzungen zur Beantragung von Sonderregelungen sind aus meiner Sicht viel zu unbestimmt und eröffnen Möglichkeiten, die weit, weit über das erforderliche Maß hinausgehen. Sie stehen auch aus meiner Sicht § 5 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz entgegen, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind. Die Formulierung jeweils unter dieser Nummer 3 – „wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit“ – eröffnet aus meiner Sicht die Möglichkeit, jegliche Erschwernisse, die im Zusammenhang mit einer Gasmangellage stehen, als Grund für die Ausnahmeregelung heranzuziehen. Das ist aus meiner Sicht zu streichen. Auch Verfahrenserleichterungen zum vorzeitigen Beginn gehen aus meiner Sicht zu weit. Ganz wichtiger Punkt: Betriebsmittel für Abgasreinigungsanlagen – dieser Begriff ist aus meiner Sicht viel zu weit gefasst. Um was geht es da denn eigentlich? Es geht hier im Wesentlichen um Ammoniak, es geht um Harnstoff – die werden zur Stickoxid-Minderung eingesetzt – und es geht um Erdgas, das beispielsweise zur thermischen Oxidation verwendet wird, also in der Abgasreinigung – wir reden hier nur über Abgasreinigung, was das Bundes-Immissionsschutzgesetz betrifft. Ammoniak und Harnstoff werden bei der BASF [Badische Anilin und Soda Fabrik] oder bei der SKW [Stickstoffwerke] in Piesteritz mit Methan hergestellt. Diese Betriebe sind absolut systemrelevant. Deswegen müssen Möglichkeiten gefunden werden – und da wird ja auch danach gesucht –, die Versorgung von Ammoniak und Harnstoff sicherzustellen, und davon gehe ich aus. Hätten wir kein *AdBlue* mehr – übrigens auch ein Stoff, der aus Harnstoff besteht –, dann würde der ganze Verkehrssektor still stehen. Derzeit laufen dazu ja Verhandlungen. Deswegen mein Vorschlag, Betriebsmittel durch das Wort „gasförmige Brennstoffe“ zu ersetzen. Dann hätten wir keine Notwendigkeit mehr [für die Einbeziehung] der 13. oder der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [BImSchV], weil es da ja um Kohlekraftwerke, Müllverbrennungsanlagen, Mitverbrennungsanlagen, Zementwerke als Mitverbrennungsanlagen geht, die in der Abgasreinigung ausschließlich Ammoniak und Harnstoff einsetzen. Also mein Vorschlag: Die Nummern 2 und 3 in § 31g) des Vorschlags Absatz 2 können komplett gestrichen werden.

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Gebhardt! Die fünfte in der Runde ist Frau Annett Giersch. Bitteschön, auch Sie haben drei Minuten!

Annette Giersch (BDI): Vielen Dank, Herr Ebner, vielen Dank für Einladung zur Anhörung! Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Das aktuelle Rechtssetzungsverfahren zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Bundes-Immissionsschutzverordnungen soll der Erleichterung des Brennstoffwechsels in Industrieanlagen dienen. Die Bundesregierung will damit das Ziel unterstützen, dass in der Industrie Gas eingespart wird. Die Unternehmen arbeiten schon mit Hochdruck daran, sich auf die geänderten Energie-Versorgungsbedingungen einzustellen. Damit soll Gas eingespart, Arbeitsplätze gesichert und Lieferketten zur Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten werden. Die Lage auf den

Strom- und Gas-Märkten ist dramatisch. Immer mehr Betriebe und Unternehmen sind angesichts explodierender Gas- und Strompreise existenziell bedroht. Es drohen dauerhafte Betriebsschließungen, Insolvenzen, der Verlust von Arbeitsplätzen und Wohlstand. Es droht eine Deindustrialisierung. Der Gasverbrauch der Industrie lag im Juli 2022 bereits um 21 Prozent unter dem Verbrauch des Vorjahresmonats. Dahinter stehen Energie-Effizienzmaßnahmen, aber auch ein dramatischer Produktionsrückgang. Erste Engpässe in den Lieferketten erleben wir auch bereits. Viele Betriebe, insbesondere auch im Mittelstand, könnten und wollen kurzfristig Gas durch Öl ersetzen, oder durch andere Brennstoffe wie Flüssiggas. Auch andere Gas-Einsparprojekte sind in Planung. All dies ist bisher kurzfristig nicht möglich wegen zu langer Genehmigungsverfahren. Die Verfahren dauern im Schnitt mindestens ein Jahr. Die Zeit haben wir nicht. Es braucht jetzt so schnell wie möglich eine deutliche Beschleunigung bei allen relevanten Genehmigungen, denn erst wenn eine Genehmigung vorliegt, kann überhaupt angefangen werden zu bauen. Die Projekte müssen aber spätestens zu Beginn des Winters fertig sein – je schneller, desto besser. Nach Ansicht des BDI sind die Gesetzgebungsentwürfe gut geeignet, die Verfahren deutlich zu verkürzen. Die Regelungen sind zeitlich befristet, um in den nächsten zwei Wintern mittels *Fuel Switch* zu einer stabilen Versorgung beizutragen. Der Schutz von Mensch und Umwelt ist weiterhin gewährleistet. Es geht hier um die Beschleunigung der Prozesse. Weitere Rechtsänderungen für die Gaseinsparung in der Industrie sind erforderlich. Hierzu gehören die Änderungen der Betriebssicherheitsverordnung durch Änderung des Energiesicherungsgesetzes und der Erlass der Sonderverordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie Länder-Vollzugshilfen und Erlasse. Bundestag und Bundesrat sollten die Entwürfe möglichst zügig und unverändert beschließen, damit die Industrie nun mit dem Brennstoffwechsel und anderen Gaseinsparprojekten beginnen kann. Vielen Dank!

Vorsitzender: Auch Ihnen vielen Dank, Frau Giersch! Ich greife sehr selten an der Stelle inhaltlich ein, aber es provoziert mich jetzt doch, an das Strucksche Gesetz zu erinnern, dass kein Gesetz den Bundestag so verlässt, wie es hineingegangen ist. Aber ich bin zuversichtlich, dass auch das alles funktionieren wird. Wir fahren fort mit Herrn Hausdörfer, und hoffen, dass wir ihn gut hören können.

Wolfgang Hausdörfer (CREATON Produktions GmbH): Ich möchte mich im Prinzip den Experten vor mir anschließen, dass die geplante Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sicherlich dazu beitragen wird, die Genehmigungsverfahren in gewissem Maße zu beschleunigen. Allerdings muss man hierbei auch sehen, dass die Abkehr vom Netzbetrieb und vom Erdgas damit verbunden ist, dass man auf die Installation von örtlichen Speichern umstellen muss. Das heißt, Heizöl, Flüssiggas, Kohlebunker, jegliche Geschichten, die mit Sicherheit bei den meisten Unternehmen noch mit Genehmigungen einhergehen, werden jetzt in der Fassung nicht mit betrachtet. Das sind Baugenehmigungen, das sind zum Beispiel auch Geschichten in Richtung Explosionsschutz. Wenn ich nur mal daran denke, dass man dann vielleicht in größeren Anlagen Flüssiggasspeicher für 200 oder 300 Tonnen errichten muss. Genau so geht es dort weiter, dass irgendwelche Bebauungspläne geprüft werden müssen, ob das überhaupt zulässig ist, was dort teilweise unternommen werden müsste, wenn man vom Erdgas weggeht auf irgendwelche alternativen Brennstoffe. Die zweite Geschichte ist natürlich auch die Frage, ob es in dem Moment so schnell geht, diese Energieträgerumstellung in den einzelnen Unternehmen auch vorzunehmen, um dort in der laufenden Heizperiode noch Ergebnisse zu erzielen. Natürlich sind hier auch viele Unternehmen mitbetroffen, die irgendwo im CO_2-Handel involviert sind. Dort stellt sich natürlich die Frage: Was passiert hier? Müssen diese ganzen Geschichten mit der Umstellung dann noch besprochen werden oder müssen diese dann zur Genehmigung vorgelegt werden? Dort können ganz einfach auch mal die Kosten unter anderem weglaufen, weil die Bepreisung von Heizöl beim CO_2-Handel deutlich höher ist als von Erdgas. Sicherlich, wie gesagt, die kleinen Unternehmen, oder Unternehmen, bei denen es nicht darauf ankommt, welche Energieträger man nutzt, sind sicherlich davon positiv beeinflusst. Für größere Unternehmen, wie zum Beispiel in der Keramik, sieht das eher schlecht aus, und dort werden die Änderungen nicht unbedingt greifen, da auch teilweise die Umstellung auf andere Energieträger

technisch oder technologisch nicht möglich ist, oder nur mit größeren Investitionsaufwänden getätigt werden können.

Vorsitzender: Danke, Herr Hausdörfer! Die letzte in der Runde ist die Frau Dr. Heß.

Dr. Franziska Heß (Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB): Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ebner! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Zuschauerinnen und Zuschauer! Ich bedanke mich für die Einladung und nehme gerne zur Drucksache Stellung. Zugestimmt werden kann dem Gesetzentwurf insoweit, als durch den weiterhin anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine außergewöhnliche und volatile Lage am Gasmarkt entstanden ist. In dieser angespannten Versorgungslage ist die schnellere Durchführung von Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz auch zweifelsfrei erforderlich. Allerdings geht der Entwurf über das, was zur Bewältigung der Gasmangellage erforderlich ist, deutlich hinaus, und grenzt insbesondere die Verfahrenserleichterungen und materiellen Freistellungen von Umweltstandards gerade nicht auf Fälle ein, in denen dies ursächlich mit der Gasmangellage begründet werden kann, beziehungsweise in denen es um Vorhaben geht, die zur Bewältigung der Gasmangellage erforderlich sind, wie etwa ein Brennstoffwechsel. So kann, soweit es um den Betrieb von Abgaseinrichtungen geht, nach dem Gesetzentwurf bereits eine finanzielle Belastung eines Unternehmens dazu berechtigen, unter anderem dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienende Grenzwerte nach TA-Luft [Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft] oder TA-Lärm [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm] nicht mehr einzuhalten. Hier sollte klargestellt werden, dass dies nur dann möglich ist, wenn notwendige technische Betriebsmittel oder Einsatzstoffe für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen – allein finanzielle Gründe also nicht ausreichen. Die neuen Vorschriften sollen auch wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit Anwendung finden. Dies ist eine höchst unbestimmte Vorschrift, die es erlaubt, dass alle nur denkbaren Erschwernisse – auch solche, die allenfalls mittelbar mit der Gasmangellage zusammenhängen – als Grund herangezogen werden können, um auf grundlegende Verfahrensgarantien, wie die vorherige vollständige behördliche Prüfung von Genehmigungsanträgen oder die Öffentlichkeitsbeteiligung in angemessenen Fristen, beziehungsweise vor Zulassung eines vorzeitigen Beginns, zu verzichten. § 31e) Absatz 5 sieht sogar vor, auch den Betrieb von Anlagen vorzeitig zuzulassen. Satz 1 beseitigt de facto den bisherigen Grundsatz, wonach nur rückgängig zu machende Maßnahmen vorzeitig zugelassen werden dürfen. Mit der Möglichkeit, eine Anlage trotz unvollständiger Unterlagen, ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, vollständig zu errichten, beziehungsweise zu ändern, und die Anlage, beziehungsweise die geänderte Anlage, auch noch vorzeitig in Betrieb zu nehmen, wird die Kontrollfunktion des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens letztlich vollständig beseitigt. Da der Anwendungsbereich der Bestimmung sehr weit gefasst ist und praktisch alle Anlagen der 4. BImSchV erfasst werden, schafft der Gesetzentwurf mit einem Streich alle verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Sicherungen des Immissionsschutzrechts ab. Soweit der Entwurf vorsieht, dass künftig ohne Anzeige und ohne Änderungsgenehmigung Abweichungen von den Vorsorgeanforderungen der TA-Luft und den Immissionsrichtwerten der TA-Lärm, sowie von weiteren materiellen Umweltstandards abgewichen werden darf, ist mindestens eine strikte Befristung der Abweichung, beispielsweise nach dem Vorbild der §§ 31a) bis d), erforderlich, sowie die Erfassung und Dokumentation der Abweichung. Eine Befristung des Gesetzes selbst ist hierfür nicht ausreichend. Vielen Dank!

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Dr. Heß! Hervorragend in der Zeit! Damit sind wir mit den Eingangsstatements durch und kommen dann zu unseren Diskussions- und Fragerunden à fünf Minuten. Wir beginnen mit der SPD-Fraktion, mit dem Kollegen Carsten Träger. Bitte schön!

Abg. **Carsten Träger** (SPD): Vielen Dank an alle Sachverständigen für Ihre Beiträge und für Ihre Hinweise. Das ist heute wichtig, um uns zu beraten. Ich stelle fest, dass wir im Großen und Ganzen einen guten Vorschlag haben, mit dem wir schon sehr weit viele Dinge erledigen können. Für uns als SPD ist es wichtig festzuhalten, dass wir tatsächlich damit auch auf diese außerordentliche Herausforderung reagieren, die uns durch diesen Angriffskrieg und den Wirtschaftskrieg in Europa

dieses Handeln notwendig machen. Deswegen ist es gut, dass wir eine Befristung haben und dass wir aber auch handeln. Meine Frage geht an Herrn Dr. Bieberbach. Sie haben schon einige Maßnahmen skizziert. Meine Bitte ist, dass Sie es einfach noch einmal ein bisschen plastischer machen aus Ihrer praktischen Erfahrung bei den Stadtwerken München. Wir sprechen hier viel über schwierige technische Begriffe. Vielleicht können Sie uns einfach noch einmal mitnehmen: Was heißt das denn eigentlich jetzt ganz konkret? Wie sieht es bei Ihnen aus in den Stadtwerken und was muss getan werden, um die Situation zu verbessern?

Dr. Florian Bieberbach (Stadtwerke München GmbH): Worum geht es konkret in München? Es geht darum, dass wir zwei Heizwerke in der Fernwärmeversorgung haben, die bisher mit Erdgas laufen, und die aus alten Zeiten noch die Möglichkeit haben, auch mit Heizöl zu laufen. Das sind sogenannte bivalente Anlagen. Das heißt, die kann man hin und her schalten zwischen Erdgas und Heizöl, wie man es braucht. Der Hintergrund, dass man das damals in den siebziger, achtziger Jahren gebaut hat, war, dass man natürlich schon auf Gasmangellagen vorbereiten wollte, also genau die Situation, in der wir jetzt sind. Für uns ist es wichtig, dass solche bivalenten Anlagen, die hin- und herschalten können, im Prinzip den umgestellten Anlagen gesetzlich gleichgestellt werden. Das ist wahrscheinlich so gemeint, aber es ist eben nicht explizit im Gesetz so drin, dass man dort auch dann bis sechs, bis neun Monate mit einem Ersatz, dem sogenannten Ersatzbrennstoff – in dem Fall Heizöl – fahren darf –, was bisher ja nur auf zehn Tage begrenzt ist. Also das ist wahrscheinlich eher eine redaktionelle Sache. Ich vermute, das ist grundsätzlich gemeint; es wäre aber gut, wenn es auch erwähnt würde. Zweiter Punkt, der aufgefallen ist: Die Genehmigungen dieser Heizwerke beziehen sich, wenn man Öl verbrennt, teilweise grundsätzlich darauf, dass man sie nur wenige Stunden im Jahr fahren darf. Jetzt in der aktuellen Mangellage würden wir sie natürlich gerne mehr Stunden fahren. In den Genehmigungen ist dann oft vorgesehen, dass wenn man mehr Stunden fahren will, man eine Anlage zur Abgasreinigung nachrüsten müsste, also noch aufbauen müsste – was bis zum Winter natürlich gar nicht mehr geht, allein schon wegen der Fristen des europäischen Vergaberechts. Das heißt, ich kann in der kurzen Zeit gar keine Abgasreinigungsanlage aufbauen. Das wäre ja auch eigentlich Geldverschwendung, denn wir alle gehen davon aus, dass diese Regelungen bald wieder außer Kraft treten, und dann würde die Anlage völlig unnötig herumstehen. Also auch da wäre es gut, wenn deutlich gemacht würde, dass diese große Investition in Abgasreinigungsanlagen nicht notwendig ist, solange wir wirklich nur im Notfallmodus agieren. Jetzt ist meine Zeit schon fast um, dann noch schnell den letzten Punkt: Nochmal das Thema Ammoniak, es ist ja schon angesprochen worden. Wenn immer genug Ammoniak da ist, dann haben wir kein Problem. Aber wir haben natürlich schon die Sorge, was passiert, wenn doch mal nicht genug Ammoniak da ist? Dann müsste man – hier betrifft es insbesondere die Verbrennung von Kohle, also ein anderes Kraftwerk –, die gesamte Anlage eigentlich außer Betrieb nehmen, was vermutlich in dem Moment kontraproduktiv wäre, wenn es mitten im Winter ist. Insofern sind wir der Meinung, dass man dort auf die Industrieemissionsrichtlinie auf EU-Ebene zurückgehen könnte, zumindest temporär, die es grundsätzlich schon ermöglichen würde, eine Anlage weiter zu betreiben, auch wenn ein Betriebsmittel, was gebraucht wir für die Abgasreinigung, momentan nicht verfügbar ist. Das wären die wesentlichen Punkte in aller Kürze.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Dr. Bieberbach! Damit sind tatsächlich die fünf Minuten um. Wir kommen zur CDU/CSU-Fraktion. Frau Anja Karliczek, bitte!

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Erstmal vielen Dank an alle Experten! Ich denke, wir haben vernommen, dass viel Positives gesagt worden ist, dass also grundsätzlich die Stoßrichtung stimmt. Ich würde mich deswegen als erstes gerne an Herrn Dierks wenden, weil er auch hier im Saal ist, und ihm noch drei zusätzliche Fragen stellen. Die erste Frage ist, ob Sie ungefähr eine Vorstellung für uns davon haben, wie viele Unternehmen diesen *Fuel Switch* nutzen wollen und welche Alternativen dann den Unternehmen zur Verfügung stehen? Reden wir nur über Flüssiggas oder gibt es eben auch andere Alternativen, die im Moment in Betracht gezogen werden? Das zweite ist, dass mobile Anlagen, wenn sie jetzt aufgestellt werden – Flüssiggastanks –, ja nur zwölf Monate als mobile Anlagen eingestuft sind und danach ortsfest sind. Wäre es sinnvoll, das vielleicht von vornherein zu

verlängern, weil die Frage ist, ob das alles in zwölf Monaten erledigt ist? Wenn das nicht so ist, dann löst das ja nochmal wieder ein Genehmigungsverfahren aus. Das dritte ist, Sie haben eben schon über die Duldung gesprochen. Eine Duldung nach Anzeige des Brennstoffwechsels führe dazu, dass Außenstehende möglicherweise klagen können. Was kann denn aus Ihrer Sicht für mehr Rechtssicherheit sorgen? Haben Sie da noch eine andere Idee oder meinen Sie, dass mit der Duldung alles getan ist, was man an der Stelle tun kann?

Hauke Dierks (DIHK): Was die Zahl der Anlagen angeht, haben wir leider keine repräsentativen Zahlen. Die Frage ist, glaube ich, weniger, wie viele Unternehmen, als in welchem Umfang die Unternehmen bei der Brennstoffumstellung tätig werden können. Da gibt es grobe Schätzungen zwischen zehn und 30 Terawattstunden im Jahr. Bei 30 Terawattstunden wären das im produzierenden Gewerbe so knapp neun bis zehn Prozent Erdgaseinsparung. Dabei muss man berücksichtigen, dass ein großer Teil des Erdgasverbrauchs im produzierenden Gewerbe stofflich ist. Deswegen ist das eigentlich schon ein erheblicher prozentualer Anteil. Wichtig ist dabei, die Unternehmen machen das ganz unterschiedlich – wir haben gerade schon die Beispiele Heizöl und Flüssiggas gehört. Manchmal stehen dort auch alte Heizöltanks oder Brenner können bivalent benutzt werden, sodass eben der Umstieg auf Heizöl möglich wäre. Das ist aber teilweise bisher eben aus genehmigungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Dann rüsten manche Flüssiggas nach. Das ist von den Tankanlagen, das habe ich erwähnt, wegen dieser drei Tonnen-Schwelle schwierig. Und es gibt noch das Problem – das wäre jetzt mit dieser Gesetzesänderung vor allem möglich: Viele Unternehmen verbrennen Abgase noch mit Erdgas, um zum Beispiel lösemittelhaltige Abgase zu reinigen. Da könnten sie durch andere Verfahren oder mit Reduzierung des Erdgaseinsatzes und Nutzung dieser Ausnahmen sehr viel Erdgas einsparen. Das sind so die klassischen Fälle. Es gibt natürlich sehr viel mehr noch mit Holz und Wärmepumpen, und was auch immer. Aber ich glaube, das sind so die klassischen Gesichtspunkte. Und viele sorgen für die Not vor, also für die Abschaltung – denn das kam gerade hier: Wenn die abschalten, dann gehen ihre Produktionsanlagen kaputt und das ist wirtschaftlich gesehen noch sehr viel wichtiger, als dass wir Erdgas ersetzen.

Was die zwölf Monate betrifft: Viele nutzen gerade mehrere dieser haushaltsüblichen Flüssiggastanks hintereinander und deklarieren das als mobile Anlagen – das ist genehmigungsrechtlich auch schwierig. Ich glaube, alle Formen, die gerade genutzt werden, sind in irgendeiner Form rechtsunsicher, weil wir diese Situation einfach noch nicht hatten. Sie haben jetzt viele Möglichkeiten einer Ausnahme. Sie können eine Genehmigung beantragen und früher beginnen. Die, die aber längerfristige Lösungen suchen, werden das wählen. Also das sind die zwei wesentlichen Punkte, die sie bisher nutzen könnten. Aber die sind eben eingeschränkt und sehr rechtsunsicher. Eine Lösung, die es auch schon am Anfang gab und die jetzt aus diesen strafrechtlichen Gesichtspunkten verneint wurde, wäre die Duldung. Da wäre es aus unserer Sicht hilfreich, wenn die möglich wäre. Auch die wird nicht in allen Fällen genutzt, aber wie gesagt, wir haben so ein großes Spektrum an möglichen Lösungen, dass auch die Duldung eine wäre. Und die ist eben gesetzlich gerade nicht möglich, oder aus Sicht der Genehmigungsbehörden in vielen Fällen nicht möglich. Wenn man die Duldung im BImSchG hätte, dann wäre das sicherlich auch strafrechtlich kaum mehr relevant, wenn so eine Duldung ausgesprochen wird und die Unternehmen die durchführen würden.

Bei diesen Flüssiggastanks will ich noch einmal sagen, dass jetzt eben viele Unternehmen die auf dem Hof stehen haben. Das ist gerade aktuell schon nicht nur zur Notversorgung, sondern jetzt für viele Unternehmen schon eine Möglichkeit, Erdgas zu ersetzen. Es ist deutlich weniger teuer und es ist in vielen Gebieten in Deutschland auch sehr sicher zu beziehen. Aber eben nicht für die Großverbraucher vielleicht, sondern eher so für den Mittelstand. Und da haben wir aber gerade genehmigungsrechtliche Hürden, dass sie entweder gar nicht installiert werden können, oder eben nur mit dieser Krücke der zwölf Monate. Die Unternehmen, die das im März 2022 schon begonnen haben, und davon hatten wir sogar einige Fälle, die würden jetzt im nächsten März 2023 dann wieder ohne dastehen. Also es wäre aus unserer Sicht sehr sinnvoll, das entweder mindestens zu

verlängern, aber noch besser wäre, die Schwelle hochzusetzen. Dankeschön!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dierks! Es geht weiter mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Kollegin Tessa Ganserer!

Abg. **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN): Sehr geehrte Damen und Herren Sachverständige, auch Ihnen vielen Dank für die ersten Ausführungen! Für mich und für meine Fraktion haben die im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen Schutzziele einen sehr, sehr hohen Stellenwert. Allerdings sind wir jetzt in einer extremen Ausnahmesituation, nachdem Putin seinen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg eben nicht nur mit fossilen Energieträgern führt, sondern eben auch ganz gezielt mit Desinformationen, und darauf abzielt, westliche Demokratien zu schwächen, zu destabilisieren. Wir sind eben in dieser Situation, dass wir auch versuchen müssen, soziale Härten abzuschwächen und unsere Wirtschaftskraft auch in der Substanz zu erhalten. Nichtsdestotrotz dürfen aus unserer Sicht die jetzt hier vorgesehenen Regelungen eben nur befristet sein, und auch die auf Grundlage dieser vorgesehenen Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Ausnahmen, auch die müssen aus unserer Sicht befristet sein. Aber ich hätte noch eine Frage an Frau Dr. Heß: Sie haben schon angeführt, dass Sie die Gefahr sehen, dass auch materiell-rechtliche Abschwächungen damit einhergehen? Vielleicht könnten Sie das noch einmal konkretisieren? Neben dem deutschen Immissionsschutzgesetz müssen ja bei Genehmigungsverfahren auch europarechtliche Vorgaben mitberücksichtigt, mitbeachtet, werden. Sehen Sie die vorgesehene Gesetzesnovelle auch mit europarechtlichen Vorgaben konform?

Dr. Franziska Heß (Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB): Das kann ich gerne tun. Ich ziehe das mal von hinten auf. Ich halte tatsächlich, jedenfalls einzelne Bestimmungen des Entwurfs, für europarechtswidrig. Das gilt beispielsweise für den § 31f), der die bisher geltende Auslegungsfrist für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von einem Monat auf eine Woche verkürzt. Die bisherige Einwendungsfrist soll nun halbiert werden und nicht mehr zwei Wochen, sondern nur noch eine Woche betragen. Das soll ausdrücklich auch für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie gelten. Gegen diese Regelung bestehen sowohl völkerrechtliche als auch unionsrechtliche Bedenken. Ich erläutere das mal anhand des Artikels 6 Absatz 2 der Aarhus-Konvention, der verlangt, dass die betroffene Öffentlichkeit in sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig informiert wird. Das betrifft also den Zeitraum zwischen der Bereitstellung der Information und der öffentlichen Konsultation. Nach Artikel 6 Absatz 3 der Aarhus-Konvention muss dann in der zeitlichen Phase der Konsultation der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um sich zu informieren und sich effektiv zu beteiligen, also eine Stellungnahme abzugeben. Ähnliche Regelungen enthalten der Artikel 24 der Industrieemissionsrichtlinie und der Artikel 11 der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie. Aufgrund des ausufernden Anwendungsbereichs des § 31f), der hier vorgeschlagen ist, ist letztlich zu besorgen, dass eine unbestimmte Vielzahl von Vorhaben mit extrem kurzen Fristen abgewickelt werden soll. Auch bei der Bewertung der Länge dieser Auslegungs- und Einwendungsfrist muss berücksichtigt werden, dass es sich bei Anträgen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig um sehr technisch-komplexe und anspruchsvolle Vorhaben handelt, nicht selten die Unterlagen einen Umfang von mehreren hundert oder gar tausend Seiten haben. Es ist offensichtlich, dass eine effektive Erfassung solch komplexer Sachverhalte in nur einer Woche und die Erarbeitung von Einwendungen binnen einer weiteren Woche praktisch nicht möglich sind. Faktisch wird damit die Beteiligung der Öffentlichkeit unmöglich gemacht, jedenfalls aber in unzumutbarer Art und Weise erschwert. Ähnliche Bedenken hege ich in Bezug auf den § 31g), der weitgehende Ausnahmen vom Erfordernis der Anzeigepflicht und der Genehmigungspflicht bei wesentlichen Änderungen vorsieht. Das widerspricht aus meiner Sicht dem Artikel 20 Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass keine von einem Betreiber geplante wesentliche Änderung ohne eine zuvor erteilte Genehmigung durchgeführt wird. Der § 31g) umgeht diese Vorschriften und ist deshalb aus meiner Sicht europarechtswidrig.

Zur Frage der materiellen Abschwächungen: Auf jeden Fall haben wir es hier mit massiven materiellen Abschwächungen zu tun. Schließlich sollen flächendeckend letztlich alle Vorsorgeanforderungen der TA-Luft außer Kraft gesetzt werden können und die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm sollen weitgehend nicht mehr gelten. Auch die Befreiung von weiteren Umweltschutzvorgaben aus verschiedenen Verordnungen und Gesetzen ist vorgesehen. Im Grunde wird also, wenn auch für einen befristeten Zeitraum, das gesamte, mühevoll über Jahre etablierte Umweltrecht praktisch für obsolet erklärt. Dafür kann ich noch Verständnis aufbringen, soweit es um einen kurzfristig notwendigen Brennstoffwechsel geht, der unmittelbar durch die Gasmangellage erforderlich ist. Der Entwurf sieht aber eben auch vor, dass diese Möglichkeiten, die bei sonstigen Notwendigkeiten, die allenfalls mittelbar mit der Gasmangellage im Zusammenhang stehen, bestehen sollen. Das halte ich dann doch für problematisch.

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Dr. Heß! Als Nächstes geht es weiter mit der FDP-Fraktion. Ich nehme an, mit Frau Kollegin Judith Skudelny.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Genau! Vielen Dank an alle bisherigen Rednerinnen und Redner! Ich kürze an dieser Stelle mein Eingangsstatement, damit die Frau Giersch etwas mehr Zeit zur Beantwortung hat. Und zwar gehen manche Einlassungen ja dahingehend, dass wir viel mehr machen als nur Vorsorge für eine Gasmangellage zu betreiben. Mich würde an dieser Stelle interessieren, wie Sie, Frau Giersch, das einschätzen? Ist das, was wir machen, ausreichend? Welche Anlagen betrifft es? Was für Anlagenarten betrifft es? Brauchen wir vielleicht noch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Umrüstung? Weil wir ja tatsächlich vor einer großen Herausforderung stehen.

Annette Giersch (BDI): Herr Dierks sagte das gerade schon. Wir reden hier letztlich nicht nur über den reinen Brennstoffwechsel in bestehenden Anlagen, also den *Fuel Switch*, sondern die Industrie soll ja flächendeckend so viel wie möglich Gas einsparen in der jetzigen Situation. Das heißt, wir haben *Fuel Switch* in bestehenden Anlagen, wir haben aber auch einen Umbau beispielsweise von Öfen, Trocknungsanlagen, um Gas zu sparen. Es können auch kurzfristig oder kürzlich stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb genommen werden, die eben zur Gaseinsparung beitragen. Man kann auch neue Anlagen bauen, beispielsweise mobile Dampferzeuger, die man aufstellt, die eben heizölbetrieben sind und nicht gasbetrieben, um Gas einzusparen. Das ist nur eine kleine Auswahl an Projekten, die Gas einsparen sollen. Die Regelungen versuchen, alle diese verschiedenen Projekte so weit wie möglich zu erfassen. Also ich bin mir sicher, wir werden auch wenn die Krise weitergehen sollte, noch weitere Rechtsänderungen brauchen, weil sicherlich irgendwelche Projekte, die dort sinnvoll sein könnten, jetzt übersehen wurden in der Kürze der Zeit. Aber das macht ja auch nichts, weil jetzt erstmal Regelungen gemacht wurden, um so viel wie möglich Projekte zum Gaseinsparen zu erfassen.

Ein Beispiel ist aus dem Mittelstand: Eine Papierfirma würde zum Beispiel eine Reststoffverbrennungsanlage wieder in Betrieb nehmen. Die wurde erst still gelegt, sie würde heizölbasiert laufen. Diese Firma hat gesagt, dadurch könnten 15 Gigawattstunden Gas pro Monat eingespart werden. Das würde einem Gasverbrauch pro Monat für 60 000 Zwei-Personen-Haushalte entsprechen. Also hier sieht man, es geht nicht nur um den reinen Fuel Switch in bestehenden Anlagen, dass man nur einfach Gas gegen Öl wechselt, sondern man kann eben auch durch andere Projekte massive Gaseinsparungen erreichen.

Was kann man noch mehr machen? Natürlich kann man immer noch mehr machen. Wir hatten uns auch dafür ausgesprochen, dass man überlegen kann, in der Krise, die ja jetzt zeitlich befristet Regelungen schafft – also das Gesetz gilt zeitlich befristet und die Ausnahmen werden auch nur zeitlich befristet zugelassen –, dass man sogar darüber nachdenken kann, ob die Bundesregierung mit der EU-Kommission darüber spricht, ob zeitweilig von EU-Recht abgewichen werden kann. Natürlich ist das immer eine Überlegung. Man kann natürlich auch überlegen, für neue Projekte, beispielsweise die Aufstellung neuer mobiler Dampferzeuger, noch mehr Ausnahmen zu schaffen. Wir haben hier Ausnahmen durch eine vorzeitige Errichtung, einen vorzeitigen Betrieb von nicht IED-Anlagen, was sehr, sehr wichtig ist für Projekte. Also der § 31e) ist insofern sehr, sehr wichtig. Aber natürlich kann man immer noch mehr machen. Wir finden nur, dass diese Regelungen wirklich sehr ausgewogen sind, viele verschiedene Projekte erfassen, und aus unserer Sicht

möglichst schnell so umgesetzt werden sollen, damit es einfach auch endlich losgehen kann in der Industrie, und das Potenzial zum Gaseinsparen in der Industrie nun endlich ausgeschöpft werden kann. Vielen Dank!

Vorsitzender: Vielen Dank, Frau Giersch! Es ist noch eine Minute übrig, Frau Kollegin Judith Skudelny.

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Da muss ich mich beeilen. Dann würde ich bei Herrn Dierks tatsächlich noch einmal nach der Duldung nachfragen, was genau wir dort bräuchten, damit diese Duldung Erfolg hat.

Hauke Dierks (DIHK): Also in unserer Stellungnahme habe ich den Formulierungsvorschlag aufgenommen. Das wäre so: Wir haben ja quasi im Immissionsschutzrecht Vorsorgegrundsätze, dass alle Anlagen den besten Stand der verfügbaren Technik erreichen müssen. Die Duldung wäre quasi, dass die Anlagen so betrieben werden dürfen, dass Gefahren für die Gesundheit abgewendet werden oder erhebliche Gefahren für die Umwelt heißt es, und das wäre europarechtlich auch zulässig. Das wäre sozusagen der Vorschlag für diese Duldung. Es gab auch schon einen Erlass in Sachsen, der das vorgeschlagen hatte. Da gab es dann, wie gesagt, diese strafrechtlichen Bedenken. Ich denke, wenn man dies in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufnähme, diesen Grundsatz, dass das dann sehr viel häufiger, eben gerade für diese großen Anlagen, genutzt werden könnte. Dankeschön!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Dierks, wunderbar in der Zeit! Es geht weiter mit der AfD-Fraktion und dem Kollegen Thomas Ehrhorn.

Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Vielen Dank, meine Damen und Herren! Eigentlich wollte ich ausschließlich zur Sache etwas sagen. Da aber Kollegin Ganserer wie auch Herr Dr. Bieberbach sich in ihren Einlassungen auf die katastrophale Lage beziehen, in der wir uns befinden und Putins Wirtschaftskrieg bemühen, möchte ich doch einen Satz loswerden und einmal die Frage aufwerfen: Was glaubt man denn eigentlich, wieviel Sanktionspakete gegen Russland man installieren kann, wieviel Waffen man an die Ukraine liefern kann, ohne dass es eine entsprechende Reaktion gibt? Ich glaube, hier wird ein wenig Ursache und Wirkung verwechselt.

Aber jetzt zur Sache. Ich möchte noch einmal Frau Annette Giersch zitieren: „Die Lage auf den Strom- und Gasmärkten ist dramatisch. Immer mehr Betriebe und Unternehmen sind angesichts explodierender Gas- und Strompreise existenziell bedroht. Es drohen dauerhafte Betriebsschließungen, Insolvenzen, der Verlust von Arbeitsplätzen und Wohlstand. Es droht eine Deindustralisierung.“ Nun möchte ich Frau Dr. Heß zitieren: „Die genannten Regelungen sollen aus hiesiger Sicht, mindestens, soweit sie nicht ohnehin völker- und unionsrechtswidrig sind, auf tatsächlich systemrelevante Anlagen beschränkt werden.“ Da muss ich dann doch einmal fragen. Frau Dr. Heß, welches sind denn nach Ihrer Einschätzung systemrelevante Anlagen und welche nicht? Da ja sehr wahrscheinlich etwa 70 Prozent aller Betriebe und Unternehmungen nicht systemrelevant sind, heißt das dann für Sie, dass diese nicht systemrelevanten Betriebe dann eben als Kollateralschaden im Grunde den Bach runtergehen sollten, um eben in jedem Falle zu vermeiden, dass Immissionsgrenzwerte dann eben doch gerissen werden? Sie hatten ja im Übrigen auch ausgeführt, dass allein finanzielle Schwierigkeiten von Unternehmungen kein Rechtfertigungsgrund sein dürfen. Vielen Dank!

Vorsitzender: So, ich habe jetzt nur eine Frage an Frau Dr. Heß vernommen. Kollege Thomas Ehrhorn, ist das richtig? Frau Dr. Heß!

Dr. Franziska Heß (Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB): Da kann ich ganz kurz was zu sagen. Es ist nicht meine Aufgabe, die Unterscheidung zwischen systemrelevanten und nicht systemrelevanten Aufgaben zu treffen – das ist Aufgabe des Gesetzgebers. Und das, was ich kritisiert habe, ist, dass man sich nicht die Mühe gemacht hat, hier mal genauer zu schauen. Was ich vor allem auch kritisiert habe, ist, dass der Anwendungsbereich der Bestimmungen es letzten Endes erlaubt, dass auch solche Erschwernisse, die allenfalls mittelbar mit der Gasmangellage zu tun haben, hier dazu berechtigen sollen, von über Jahre etablierten Umweltstandards abzuweichen. Da meine ich einfach, dass man über das Ziel hinaus schießt. Ich gehe davon aus, das die Bestimmungen, soweit es um notwendige Brennstoffwechsel geht, und auch für die Fälle, in denen tatsächlich eben technische Einsatzstoffe oder Betriebsmittel für Anlagen nicht verfügbar sind, dass wir da die Regelungen, wie sie hier vorgesehen

sind, durchaus sinnvoll anwenden können. Ich wende mich aber dagegen, dass das pauschal für alle Anlagen gilt, die nach der Industrieemissionsrichtlinie bzw. nach der 4.Bundesimmissionsschutzverordnung genehmigungspflichtig sind.

Vorsitzender: Herr Ehrhorn, Sie haben noch eineinhalb Minuten.

Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Ja, ich würde dann noch gern wissen wollen, wie man die Lage einschätzt. Es klingt ja ein wenig so in einigen Statements, dass man eigentlich nur die Brennstoffwechsel vornehmen müsste, sofern genügend Ammoniak und Harnstoff vorhanden ist – dann wäre mehr oder weniger alles gut. Aber vielleicht wäre eine Einschätzung mal sinnvoll, was die Kostenseite betrifft, wie viele Betriebe diese Umstellung denn finanzieren können und überhaupt diese Wechsel vornehmen können. Da würde ich doch mal Frau Giersch dazu hören wollen.

Annette Giersch (BDI): Die Abschätzung der Zahl der Betriebe, die dann tatsächlich diese Projekte umsetzen werden, weil es natürlich tatsächlich große Investitionen sind, ist schwer abzuschätzen. Wir haben im August 2022 eine Blitzumfrage gemacht im BDI bei 500 mittelständischen Unternehmen. Die Rückmeldung war, dass zehn Prozent der Mittelständler bereits jetzt schon umstellen von Gas auf andere Energieträger und weitere 28 Prozent mittelfristig umstellen wollen. Das heißt, da sind einige Projekte, die jetzt schon in Planung sind, beziehungsweise angedacht sind. Die gleiche Rückmeldung haben wir aus den Ländern gekriegt. Also wir gehen von hunderten Gaseinsparprojekten aus über die verschiedenen Industriebranchen. Sehr viele davon sind bei den Ländern auch beantragt, oder sollen in Kürze beantragt werden. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Frau Giersch! Wir kommen zur Linksfraktion. Herr Kollege Ralph Lenkert, bitte schön!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Peter Gebhardt. Welche Auswirkungen hätten die Gesetzesänderungen in den einzelnen Branchen?

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt (IfU): Es geht ja hier unter anderem insbesondere um die TA-Luft – auch um die TA-Lärm, aber um die TA-Luft. Aus meiner Sicht sind hier die Möglichkeiten für Ausnahmeregelungen viel, viel zu weitgehend. Was macht die TA-Luft? Die TA-Luft regelt ja die Immission von Anlagen, die einerseits unter die IED oder die Industrieemissionsrichtlinie fallen, und andererseits aber auch eine Vielzahl von anderen Anlagen. Also im Prinzip regelt die nahezu alles bis auf wenige Ausnahmen, die speziell in einzelnen Bundesimmissionsschutzverordnungen geregelt werden, wie zum Beispiel die 17. BImSchV für Abfallverbrennungsanlagen. Da fallen natürlich auch die IED-Anlagen drunter. Für die gibt es ja so eine Auffangposition, da haben wir ja immer noch dann die Grenzwerte, die durch das EU-Recht vorgegeben werden, die BVT [Beste Verfügbare Technik]-Schlussfolgerungen einzuhalten. Aber wir haben eben noch eine Vielzahl von Anlagen, da hätten wir dann gegebenenfalls gar keine Grenzwerte mehr einzuhalten. Die TA-Luft regelt, und diese Ausnahmeregelungen betreffen ja nicht nur einzelne Bereiche, sondern sowohl die Immissionswerte als auch die Messungen sind branchenspezifische Anforderungen, die betroffen sind, und es werden auch die Ableitungen von Abgasen geregelt. Für das alles soll es jetzt Ausnahmegenehmigungen geben. Das ist viel zu weit. Meiner Meinung nach reicht es völlig aus, wenn man Ausnahmeregelungen macht für Schadstoffe, die durch thermische Oxidation – denn dazu braucht man das Gas – gemindert werden. Außerdem sollten die Ausnahmen beschränkt werden auf Stoffe, die nicht krebserregend, kein Zellmutagen und reproduktionstoxisch sind – das sind sogenannte CMR [*Carcinogenic, Mutagenic and toxic to Reproduction*]-Stoffe. Ich drücke es mal sehr überspitzt aus: Man kann doch nicht einerseits für warme Wohnungen sorgen, dadurch dass Gas eingespart wird, und auf der anderen Seite die Leute vergiften, dadurch, dass toxische Stoffe, krebserregende Stoffe freigesetzt werden, das geht nicht. Da müssen ganz klare Begrenzungen her. Und in der Praxis ist das für mich auch relativ einfach zu machen: Man erteilt nur Ausnahmegenehmigungen für Anlagen, deren Bescheide keine Begrenzungen für diese CMR-Stoffe enthalten. Meiner Meinung nach soll es auch, muss es auch, keine Ausnahmen für Messungen geben, Überwachung ist wichtig. Auch bei Anlagen, wo der Grenzwert zeitweise ausgesetzt wird, muss ich doch überwachen und wissen: Was emitiert die Anlage? Also auch hier keine Ausnahmen. Bei

den Anforderungen an die Schornsteinhöhen müssen doch gewisse Mindestanforderungen aus meiner Sicht auch eingehalten werden, beispielsweise die ungestörte Ableitung der Abgase mit der freien Luftströmung. Man kann doch nicht den Leuten die Abgase um die Nase blasen. Die Ausnahmen sind aus meiner Sicht zeitlich zu begrenzen.

Ich komme jetzt noch einmal ganz kurz zur TA-Lärm. Aus meiner Sicht ist der jetzt vorgesehene § 31j) entbehrlich, weil wir doch in der Nr. 7.1 der TA-Lärm schon Ausnahmeregelungen haben, die Notfallsituationen betreffen. Und eine Gasmangellage ist aus meiner Sicht nichts anderes wie eine Notfallsituation. Wenn man ihn jetzt aber doch einführen sollte, diesen § 31 j, dann ist aus meiner Sicht wichtig, dass einerseits der Stand der Lärmminderungstechnik einzuhalten ist, und andererseits ist auch hier, ähnlich wie insbesondere bei der TA-Luft, der Zusatz mit anzufügen, dass die Anforderungen der EU-Richtlinie 2110/75/EU – das ist ja die IED – eingehalten werden müssen. Man kann doch hier jetzt keinen Unterschied, keine Differenz, machen zwischen Anlagen, die über die TA-Luft geregelt werden, und Anlagen, die über die TA-Lärm geregelt werden. Das muss schon analog erfolgen. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön! Noch 40 Sekunden.

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Würde ich schenken und in der nächsten Runde nehmen.

Vorsitzender: Wir kommen also zur zweiten Runde. Da ist die Zeit auch schon knapp. Die SPD-Fraktion, Kollege Carsten Träger!

Abg. **Carsten Träger** (SPD): Mit Blick auf die Uhr würde ich es tatsächlich – ich meine, Sie können das nicht machen in Ihrer sitzungsleitenden Funktion –, aber ich finde, dass die Ausführungen vom Kollegen Ehrhorn zur Verantwortlichkeit „wer wen angegriffen hat“, da muss man wenigsten schon mal kurz widersprechen. Das kann man so nicht stehen lassen. Also Herr Ehrhorn, ich weiß ja nicht, in welcher Welt Sie leben, wir sind ja oft nicht einer Meinung, also eigentlich nie, aber an der Stelle kann man doch jetzt nicht wirklich sagen, dass die Ursachen für den Krieg im westlichen Gebaren liegen. Obwohl, ich habe eine Kollegin im Plenum gehört, die hat es ganz ähnlich formuliert. Die gehört allerdings nicht ihrer Fraktion an, aber das lassen wir mal dahingestellt. Also ich finde es ehrlicherweise tatsächlich richtig, dass wir uns mit den Folgen dieser Gasmangellage auseinandersetzen und dass wir uns um die besten Lösungen bemühen, dass wir darum ringen. Und ich sehe da einen großen Konsens mit Ausnahme der AfD, die sich auch an der Stelle wieder mal auf Pfaden bewegt, die nicht in meinem näheren Sichtfeld sind.

Ich würde gerne noch einmal auf die anderen Betriebsmittel eingehen, die angesprochen wurden. Deshalb noch einmal an den Herrn Dr. Bieberbach die Frage. Von Ammoniak hatten wir schon gesprochen als dem wahrscheinlich zentralen Mittel für die Abgasreinigung – so heißt der Begriff, glaube ich. Sie haben aber darauf hingewiesen, dass möglicherweise auch noch um andere Betriebsmittel betroffen sein könnten in der Folge dieser Gasmangellage. Wenn Sie uns das einfach noch einmal veranschaulichen könnten. Ich bin kein Techniker und deswegen einfach noch einmal die Nachfrage: Von was sprechen wir denn da genau?

Dr. Florian Bieberbach (Stadtwerke München GmbH): Ammoniak ist tatsächlich das zentrale, weil es gebraucht wird für die Abgasreinigung von Stickoxiden. Also das ist natürlich ein ganz zentrales Thema und Ammoniak hat eben das Problem, das es aus Erdgas und mit Hilfe von Erdgas hergestellt wird, weswegen man auch die Düngemittelprobleme in Deutschland hat und ähnliches. Es gibt aber natürlich aufgrund unterbrochener Lieferketten – das hat weniger was mit Erdgas zu tun, sondern aufgrund anderweitig unterbrochener Lieferketten –, natürlich auch das Risiko, dass andere Betriebsmittel ausfallen oder zumindest temporär ausfallen. Das ist durchaus denkbar. Beispiele sind Schwermetallfällungsmittel oder Aktivkohle, oder viele andere Chemikalien. Also so ein Rauchgasreinigungstrakt eines Kraftwerks, vor allem beim Kohlekraftwerk, ist ja heute eine kleine Chemiefabrik. Da ist es natürlich nie auszuschließen, dass eine der Chemikalien dort eben wegen Gasmangels oder eben wegen anderweitig unterbrochener Lieferketten ausfällt. Und es wäre dramatisch, wenn wegen einer dieser Chemikalien dann das ganze Kraftwerk außer Betrieb genommen werden müsste. Deswegen wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, wenn man allgemein regelt, dass vorübergehend ausfallende Betriebsmittel nicht zur Stilllegung führen dürfen. Natürlich

geht es hier – um das auch klarzustellen – immer nur um Sonderregelungen im Krisenfall. Auf gar keinen Fall würde ich dafür plädieren, das im Normalfall so anzuwenden.

Abg. **Carsten Träger** (SPD): Herzlichen Dank! Wir wären soweit klar, vielen Dank!

Vorsitzender: Dann geht es weiter mit der Unions-Fraktion, Frau Kollegin Anja Karliczek noch einmal.

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Ich würde gerne Herrn Dr. Frank fragen. Das erste ist, ob es überhaupt noch möglich ist – wir haben ja jetzt gehört, viele Unternehmen haben sich jetzt schon auf den Weg gemacht –, angesichts der fortgeschrittenen Zeit jetzt noch zu beginnen, den Brennstoffwechsel durchzuführen oder beschränkt sich das auf die, die sich jetzt über den Sommer schon vorbereitet haben? Dann habe ich in Ihrer Vorlage gelesen, dass Sie sich ja erfreut zeigen, dass jetzt eben endlich die befristete Erleichterung beim Brennstoffwechsel im BImschG auch rechtlich abgesichert werden soll. Aber Sie sorgen sich auch, dass die weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen nicht, oder nicht schnell genug, mit angefasst werden. Können Sie vielleicht da noch einmal sagen, welche Gesetze und Verordnungen relevant sind, dass das überhaupt mit dem Brennstoffwechsel dann gelingen kann? Die dritte Frage ist: Gibt es in den Unternehmen des VCI Gedanken – und ich lese das immer mal wieder, deswegen frage ich Sie direkt –, angesichts der immer weiter steigenden Genehmigungsstandards in Deutschland langfristig Produktionen aus Deutschland oder vielleicht aus Europa zu verlagern?

Dr. Markus Frank (VCI): Zur ersten Frage: Ich hatte in meinem Eingangsstatement schon gesagt, dass es ganz viele Überlegungen schon seit ein paar Monaten gibt, bei wahrscheinlich jedem Chemieunternehmen, ob so ein Brennstoffwechsel möglich ist. Wir denken – was auch schon gesagt wurde, auch von Vorrednern –, die kleineren Unternehmen, auch die etwas weniger komplexen Projekte, die sind schon angestoßen oder werden wahrscheinlich auch umsetzbar sein. Etwas kompliziertere Maßnahmen, wie auch in meinem Unternehmen zum Beispiel, haben wir auch schon angestoßen. Dazu brauchen wir aber dieses Gesetz wahrscheinlich hier nicht, sondern das wird durch das normale Verfahren laufen, weil es so kompliziert ist, dass diese Erleichterungen hier gar nicht greifen werden und es uns auch viel zu unsicher ist, das nach diesen Verfahren durchzuführen. Wir werden sehen, wenn es dann in Kraft ist, wo doch vielleicht Erleichterungen möglich sind, aber ich denke, dass es schon möglich ist, noch bestimmte Dinge zu machen. Ob alles funktionieren wird? Wahrscheinlich nicht. Aber ich denke, dass sich die Unternehmen auch in der Chemischen Industrie bemühen werden, so viel wie möglich durchzubekommen, auch im eigenen Interesse. Das ist das eine. Wir brauchen natürlich nicht nur das Immissionsschutzrecht, um Genehmigungen durchzubekommen. Es gibt viele andere Bereiche: Baurecht, auch der Immissionshandel wurde schon genannt, auch Energiegesetze, wo wir die Zustimmung von Behörden brauchen, um Dinge durchzuführen. Das alles muss natürlich auch schnellstmöglich erfolgen. Es reicht nicht allein nur aus, so eine Genehmigung zu bekommen, und dann an anderer Stelle vielleicht ein Problem zu bekommen. Das müssen wir im Auge behalten. Ich habe das auch vorher schon erwähnt: Die Betriebssicherheitsverordnung ist in Arbeit, die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – all das ist eben zusammen auch notwendig, denn es macht ja keinen Sinn, eine Genehmigung zu beantragen und dann immer stückchenweise alle anderen Dinge nachzuschieben. Es muss ein Gesamtpaket sein, mit dem dann die Behörden und wir zusammen mit den Behörden arbeiten können. Zum letzten: Ich kann natürlich nicht für die anderen Firmen reden, aber wir vom VCI haben ja schon seit längerer Zeit die Kampagne mit dem Versuch, die Politik davon zu überzeugen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen auch für die Zukunft verbessert werden müssen. Wir reden jetzt zwar hier über eine Krise, aber letztendlich ist ja auch der Klimawandel eine Krise. Und alle diese Transformationsvorhaben, die wir in einer großen Zahl gerade in der Chemieindustrie machen müssen, dafür brauchen wir auch schnelle und rechtssichere Genehmigungsverfahren. Natürlich steht jeder Standort in Deutschland, vor allem bei den international tätigen Unternehmen, immer im Wettbewerb mit anderen Standorten in der Welt. Und da ist natürlich die Genehmigungssituation, oder die Schwierigkeit, eine Genehmigung zu bekommen oder nicht, ein Kriterium neben ganz vielen anderen Krite-

rien. Natürlich würde eine schnelle und rechtssichere Genehmigung sicher zu einem Pluspunkt auf der Seite einer Entscheidung für einen Standort in Europa führen. Vielen Dank!

Abg. **Anja Karliczek** (CDU/CSU): Ich habe noch 30 Sekunden. Darf ich noch an Herrn Hausdörfer eine Frage stellen? Ist der Brennstoffwechsel in Ihrem Unternehmen überhaupt möglich, und was sehen Sie noch bei sich für praktische Hürden? Damit wir mal ein praktisches Beispiel kriegen. Gibt es bei Ihnen im Unternehmen auch die Frage, wenn eine bestimmte Preisgrenze überschritten wird, dass Sie die Produktion einstellen?

Vorsitzender: Ich glaube, dass drei Sekunden nicht für die Antwort reichen – Sie haben aber nicht mehr. Tut mir leid, wir müssen durchkommen. Insoweit wird es für die Antwort nicht mehr reichen. Es geht weiter mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kollegin Tessa Ganserer.

Abg. **Tessa Ganserer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Frau Dr. Heß, Sie haben wegen der Verkürzung der Einwendungs- und Auslegungsfristen Bedenken mit Europarechtskonformität geäußert. Ihre Einschätzung: Inwiefern würden denn diese verkürzten Fristen tatsächlich zu schnelleren Verfahren führen? Haben Sie da Erfahrungen aus der Praxis? Ist das wirklich so relevant für die Verfahrensdauer und Länge?

Dr. Franziska Heß (Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB): Nach unserer Erfahrung, und auch nach dem, was wir aus verschiedenen Erhebungen wissen, sind die längsten Entscheidungszeiträume eigentlich diejenigen: Es gibt zwei Phasen. Die erste Phase ist die, in der der jeweilige Betreiber oder Vorhabenträger seine Unterlagen zusammenstellen muss. Wir haben das ja heute auch schon gehört, es gibt hohe materiellrechtliche Anforderungen. Dementsprechend ist es sehr aufwändig, entsprechende Antragsunterlagen zusammenzustellen. Der zweite, und aus meiner Sicht meistens noch längere Zeitraum, ist derjenige zwischen dem Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung und bis die Behörden eine entsprechende Genehmigung erlassen haben. Das liegt einfach daran, dass die Behörden sowohl sächlich als auch personell und im Hinblick auf Digitalisierungsfragen einfach unheimlich schlecht ausgestattet sind. Wenn jetzt mit einer Vielzahl von Anträgen zu rechnen ist, habe ich doch meine Zweifel, dass die Behörden da in den notwendigen Entscheidungszeiträumen reagieren können bzw. werden. Ich meine, dass an einer Stelle dieser Entwurf da auch ein Stück weit über das Ziel hinausschießt. Warum? Wir haben ja schon gehört, im Regelfall werden die Unternehmen jetzt von dieser Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns Gebrauch machen. Der kann jetzt im Grunde ohne die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird aber zugleich massiv verkürzt. Also ich meine, dass mindestens eins von beiden eigentlich ausreichend sein müsste. Man könnte also wenigstens – wenn man sozusagen den vorzeitigen Beginn schon zugelassen hat – dann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren, was sich anschließt, eine vernünftige Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen.

Vielleicht noch ein Satz zu diesem Thema Duldung, was hier noch aufgekommen war. Ich frage mich, wozu es zusätzlich noch einer Duldungsmöglichkeit braucht. Ich verstehe das so, dass im Grunde die Anlagen erst einmal angefahren werden können bzw. sollen, ohne dass man überhaupt die Behörde entsprechend kontaktiert. Da frage ich mich, ob nicht diese massive verfahrensrechtliche Umwälzung, die wir hier oder die hier der Gesetzgeber für begrenzte Zeiträume vorsieht, nicht ausreichen sollte, und man jetzt über eine Duldung quasi noch weitergehende Enthemmungen – möchte ich es mal nennen –, erreichen möchte.

Vorsitzender: Gut! Wir machen weiter mit der FDP. Kollegin Judith Skudelny, noch einmal!

Abg. **Judith Skudelny** (FDP): Dann kann ich vielleicht am Ende gleich anschließen. Eine Frage an den Herrn Dierks. Wie sieht es mit diesen Enthemmungen aus, die gerade eben angesprochen wurden? Sehen Sie da eine Gefahr? Wenn noch Zeit ist, eine weitere Frage an die Frau Giersch, die ich gleich anschließen möchte: Welche weiteren Begleitmaßnahmen zu der jetzigen BImschG-Änderung sehen Sie denn als notwendig an, damit wir tatsächlich gut gerüstet sind für den Fall einer weiteren Verschärfung der Gasmangellage?

Hauke Dierks (DIHK): Vielen Dank für die Frage, und dass ich das klarstellen kann! Also hier wird natürlich nichts „enthemmt“! Es geht um diese Duldung. Und so, wie wir den Vorschlag gemacht

haben, da geht es um die Gefahrenabwehr. Also wenn durch diese Abweichung von den Anforderungen eine Gefahr für die Gesundheit der Menschen ausgeht, darf es natürlich nicht geduldet werden. Man stellt auch, genauso wie bei den anderen Ausnahmen, einen Antrag auf Duldung und bekommt den von der Behörde in der Regel auch bescheinigt. Es ist eine weitere Möglichkeit, weil das, was gerade angesprochen wurde – der vorzeitige Betriebsbeginn und die Ausnahme von der TA-Luft –, das sind so die zwei wichtigsten Ausnahmen, die hier in dem Gesetzentwurf gemacht werden – gerade für die großen Anlagen, die europarechtlich relevant sind, wird das eben aller Voraussicht nach nicht möglich sein. Das ist in den letzten Sätzen dieser Paragrafen eingeschränkt worden. Aus unserer Sicht wäre die Duldung – wenn die Unternehmen und die Behörden diesen Weg gehen – eine weitere Möglichkeit, wenn man eben diese Ausnahmen vom vorzeitigen Betriebsbeginn oder der TA-Luft eben nicht bekommt. Auch bei der TA-Luft der Hinweis, dass die Nummer fünf, diese Vorsorgeanwendungen, und die Nummer vier in der TA-Luft, die eben Immissionsanforderungen stellt und die Gesundheit der Bevölkerung zum Beispiel im Blick hat, die werden hier nicht angetastet. Es geht hier nicht um Enthemmungen oder Vergiftungen – oder ich weiß nicht, was noch für Wörter gefallen sind. Diese Anlagen sind in der Regel früher sogar mal genehmigt gewesen. Es geht hier darum, Erdgas kurzfristig einsparen zu können. Dankeschön!

Annette Giersch (BDI): Dann schließe ich mich da gleich an. Zu den weiteren Änderungen, die jetzt für diese Gaseinsparprojekte inklusive Brennstoffwechsel erforderlich sind, würde ich zum einen die Änderungen des Energiesicherungsgesetzes, die gerade parallel beraten werden, nennen. Da war ja wohl Freitag die öffentliche Anhörung. Da geht es vor allen Dingen um Erleichterungen in der Betriebssicherheitsverordnung. Dann brauchen wir dringend die Sonderverordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die eben Voraussetzungen schafft, damit Öltanks aufgestellt werden können, kurzfristig, und die entsprechenden Abfüllflächen, das es auch da Erleichterungen geben kann, damit eben jetzt noch kurzfristig vor diesem Winter und für den nächsten Winter diese Regelungen in Anspruch genommen werden können. Gleichzeitig soll auf Länderebene durch dieses Gesetz ja ein deutliches Signal auch an die Länder gegeben werden, dass der *Fuel Switch* jetzt vom Gesetzgeber gewollt ist, dass Gaseinsparungen in der Industrie vom Gesetzgeber gewollt sind. Insofern muss das Signal deutlich gegeben werden, sodass auch die Länder jetzt beispielsweise in der geplanten Vollzugshilfe zum Gasmangel im Immissionsschutz, dass diese Vollzugshilfe zügig angepasst wird, und die entsprechenden Erlasse auch in den Ländern schnell kommen, damit den Behörden der Rücken gestärkt wird, jetzt diese Projekte schnell umsetzen zu können. Natürlich möchte ich noch ergänzen, wir haben möglicherweise nicht alle Projekte jetzt im Blick. Wir haben schon gehört, bei Betriebsmitteln können auch weitere Stoffe knapp werden. Wir haben gehört von Sulfiten und Chlorid, die für die Kläranlagen erforderlich sind. Da kann auch durch die Lieferkettenproblematik noch weiteres passieren. Insofern wäre es gut, wenn der Gesetzgeber und die Politik da offen bleiben, und wenn weitere Rechtsänderungen erforderlich sind, hier entsprechend noch nachzuziehen. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön! Wir kommen zur AfD-Fraktion, Herr Thomas Ehrhorn!

Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Ich würde auch gerne noch eine Frage an Frau Giersch richten. Frau Giersch, Sie hatten ja vorhin angedeutet, dass es schon einige Unternehmungen gibt – und Sie hatten, glaube ich, auch Prozentzahlen genannt –, die sich auf einen entsprechenden Brennstoffwechsel einstellen und dementsprechende Anträge stellen. Wenn ich das recht erinnere, waren das aber zumindest keine sehr hohen Prozentzahlen, und die Frage wäre: Was ist denn mit den anderen, beziehungsweise wie schätzen Sie die Lage ein? Sie erinnern sich, unserem Wirtschaftsminister wurde ja unlängst in einer Talk-Show die Frage gestellt, ob er mit einer Insolvenzwelle rechnen würde. Wir alle wissen ja, wie er diese Frage beantwortet hat, und deswegen gebe ich diese Frage auch einmal an Sie weiter. Wie schätzen Sie die Lage ein, nachdem Sie ja von einer drohenden Deindustrialisierung gesprochen haben? Rechnen Sie persönlich mit einer Insolvenzwelle, und sind Sie der Meinung, dass dieses Immissionsschutzgesetz, über welches wir gerade reden, geeignet ist, eine solche Insolvenzwelle in signifikanter Form abzuwenden?

Annette Giersch (BDI): Also ich hoffe ja sehr, dass es nicht zu einer Insolvenzwelle kommen wird, aber wir können natürlich auch alle nicht in die Zukunft gucken. Ich denke, dieses Gesetzesvorhaben, was wir hier heute auch diskutieren, soll ja einen Beitrag leisten, um eben in dieser Situation vom Gas zu anderen Brennstoffen, zu anderen Energieträgern, *switchen* zu können. Das ist natürlich nur ein Baustein. Gleichzeitig besteht natürlich auch das Problem der explodierenden Gas- und Strompreise. Das ist natürlich ein anderer Baustein, wo die Politik dringend handeln muss. Zu der Frage, wie viele Unternehmen sich jetzt auf den Weg gemacht haben, eine *Fuel Switch* zu machen? Das geht natürlich nicht einfach so eben in allen Prozessen. Wir hatten, wie gesagt, diese Blitzumfrage gemacht, und es sind ja zehn Prozent der Unternehmen im Mittelstand, die gesagt haben, sie sind jetzt schon dabei, und weitere 28 Prozent, die es mittelfristig planen. Dabei ging es nur um den reinen Brennstoffwechsel. Also wir haben die anderen Gaseinsparprojekte da gar nicht abgefragt. Das sind immerhin 30 Prozent, die da jetzt sofort aktiv tätig werden wollen. Sonstige Gaseinsparprojekte kommen noch dazu, und natürlich können komplizierte Prozesse auch nicht von heute auf morgen umgestellt werden, das ist klar. Es wird nicht bei allen Prozessen gelingen, aber das, was geht, ich glaube, da arbeiten die Unternehmen aufgrund der hohen Preise und natürlich auch aus Eigeninteresse mit Hochdruck daran, hier möglich zu machen, was möglich ist, um Gas einzusparen. Dankeschön!

Vorsitzender: Danke, Frau Giersch! Herr Ehrhorn, noch zwei Minuten. Schenken Sie uns die?

Abg. **Thomas Ehrhorn** (AfD): Ja! Eine kurze Nachfrage vielleicht noch. Die Brennstoffwechsel, die nun angestrebt werden, beziehen sich ja unter anderem auch auf das Verwenden von Heizöl oder Diesel. Nun ist es ja nicht so, dass sich diese Preise für Heizöl und Diesel nicht in ähnlicher Weise entwickelt haben. Vielleicht nicht ganz so dramatisch wie beim Gas, aber die Preisanstiege sind ja signifikant. Wie schätzen Sie das ein, Frau Giersch? Ist das aus Ihrer Sicht mehr oder weniger von den Unternehmungen zu händeln, oder ist das unproblematisch, oder wie schätzen Sie da die Lage ein?

Annette Giersch (BDI): Das ist natürlich schwer zu sagen über alle Industriebranchen hinweg – große, mittlere und kleine Unternehmen –, das kann natürlich sehr unterschiedlich sein. Je nachdem, wie die Energieträgerversorgung, die Energieversorgung in den einzelnen Unternehmen, aufgestellt ist, welche Brennträger verwendet werden. Aber insgesamt kann man natürlich sagen, dass die Preise sowohl für Strom, für Gas, und auch für andere Energieträger gestiegen sind. Natürlich wird es für die Unternehmen sehr, sehr schwer werden, durch diese Krise zu kommen. Deswegen, denke ich, muss die Politik ja auch alles tun, um die Unternehmen hier in der Krise zu unterstützen, durch die verschieden Maßnahmen, die möglich sind. Danke!

Vorsitzender: Dankeschön! Damit würde ich weitergehen zur Fraktion DIE LINKE., Herr Abgeordneter Ralph Lenkert!

Abg. **Ralph Lenkert** (DIE LINKE.): Meine Frage geht wieder an Herrn Peter Gebhardt. Welche Änderungen im Rahmen des Gesamtpaketes zum Immissionsschutz sollten noch beachtet werden?

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt (IfU): In dem Zusammenhang würde ich gerne noch einmal auf den § 31g) zur Änderung des BImschG eingehen. Der sieht ja vor, dass keine Anzeige mehr erforderlich ist und auch kein Genehmigungsbescheid mehr erforderlich ist. Das heißt, eine behördliche Kontrolle ist mehr oder weniger gar nicht mehr gegeben. Das halte ich für hochproblematisch. Es kann doch nicht sein, dass man nur der Behörde sagen muss, was man macht, aber einen Bescheid braucht man dann nicht mehr. Wenn man sich dann die Formulierung in dem Änderungsvorschlag zur 30. BImSchV anschaut, dann steht ja genau das drin, was wir aus meiner Sicht brauchen. Da steht nämlich: Die Ausnahmen sind zu befristen und die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Zulassung von Ausnahmen im Anhang des Genehmigungsbescheides. Also wenn man beide Vorschläge so übernehmen würde, dann wird sich das ja eh widersprechen. Da plädiere ich dafür, die Vorschläge aus der 30. BImSchV, dem Entwurf, zu übernehmen.

Ich bleibe mal bei der 30. BImSchV. Die derzeitigen Ausnahmeregelungen in der 30. BImSchV gelten für die Nachrotte. Also es geht ja um mechanisch-biologische Anlagen, es geht um die

Nachrotte von Abfällen, und es geht darum, das Abgas dort, die Abluft zu behandeln. Das macht man aber gar nicht mit einer thermischen Nachverbrennung, das macht man mit einem Biofilter, vielleicht mit einem Wäscher. Aber dafür brauche ich überhaupt keine Ausnahmegenehmigung, weil dafür fehlen mir nicht die Betriebsmittel. Die Betriebsmittel, das Gas, fehlen nur für die thermische Nachverbrennung. Das heißt, es reicht völlig, wenn man diese Regelungen auf diesen vorgeschlagenen Ergänzungsabsatz im BImschG bezieht, und der bezieht sich ja auf die §§ 4,5,6 und 13 der 30. BImSchV. Der § 4 bezieht sich auf die Behandlung von Abgasen und die Erfassung von Abgas aus der Vorbehandlung. Auch da brauche ich, um dieses Abgas zu behandeln, kein Gas. Da wird keine thermische Oxidation erforderlich sein, weil das macht man mit einem Biofilter, das macht man mit einem Wäscher, aber nicht mit einer sogenannten RTO [Regenerative Thermische Oxidation]. Also da gehen die Regelungen so ein bisschen am Ziel vorbei.

Dann möchte ich ganz kurz auf das eingehen, auf den Punkt Betriebsmittel, was der Herr Dr. Bieberbacher vorhin gesagt hat – er hat Flockungshilfsmittel angesprochen. Flockungshilfsmittel brauchen sie in der Abwasserbehandlung. Das können Sie überhaupt nicht über das Bundes-Immissionsschutzgesetz regeln – das müssen Sie über das Wasserrecht angehen –, das macht also keinen Sinn. Es geht vor allem – er hat es gesagt – entweder um Gas oder um Ammoniak, und den Ammoniak brauchen wir übrigens auch in der Abgasreinigung der Kohlekraftwerke, weil wir ja – brauchen wir so oder so –, weil wir ja auch die EU-rechtlichen Vorgaben umsetzen wollen, und wir haben nach wie vor Grenzwerte für Stickoxide, die normal mit dem Katalysator beispielsweise im Kohlekraftwerk abgereinigt werden, und dazu brauche ich Ammoniak. Also es hilft nichts, einfach zu sagen: Na ja, wir haben kein Ammoniak, und dann machen wir es halt ohne Grenzwert. Geht nicht, widerspricht EU-Recht.

Ganz kurz zur 44. BImSchV. Da geht es ja um Ausnahmen von Schornsteinhöhen. Da fragt man sich: Warum keine zeitliche Befristung? Ich kann es nicht nachvollziehen. Man kann doch nicht auf Dauer einen sehr niedrigen Schornstein bauen und damit die Regelungen der 44. BImSchV, bzw. das bezieht sich ja auch wieder auf die TA-Luft, aushebeln. Meiner Meinung nach reicht es auch völlig aus, wenn man das Ganze auf Anlagen beschränkt, die flüssige Brennstoffe einsetzen – Verbrennungsmotoren-Anlagen zum Beispiel –, reicht völlig. Dann gibt es dort noch in dem Vorschlag eine Ausnahme für Schornsteine unter zehn Metern, bei plötzlicher Unterbrechung der Gasversorgung, oder in außergewöhnlichen Notlagen. Also das verstehe ich nun gar nicht. Ein Schornstein von zehn Metern ist überhaupt kein Problem, das kann man doch mit geringstem Aufwand installieren. Diese Ausnahmeregelung brauchen wir aus meiner Sicht nicht.

Wenn ich jetzt noch ein bisschen Zeit habe, Herr Vorsitzender?

Vorsitzender: Kaum!

Dipl.-Ing. Peter Gebhardt (IfU): Dann mache ich es ganz kurz. Die Vorgaben zur 44. BImSchV, warum die Schwellenwerte in 9.1.1.1. auf 50 Tonnen erhöht werden, oder dieser Schwellenwert von 200 Tonnen ist für mich in keiner Weise nachvollziehbar und begründet. Vielen Dank!

Vorsitzender: Dankeschön, Herr Gebhardt! Sie waren damit auch gut in der Zeit. Dafür bedanke ich mich sehr herzlich! Wir sind nur ganz knapp über dem Zeitrahmen, den wir uns aus guten Gründen gesetzt haben, weil die Kolleginnen und Kollegen auch sehr enge Zeitfenster haben. Deshalb darf ich Ihnen jetzt allen sehr, sehr herzlich danken, vor allen auch den Sachverständigen für ihre punktgenauen Landungen mit den Antworten, den Kolleginnen und Kollegen, die teilgenommen haben, auch dem Sekretariat für die Organisation, Abwicklung, und den reibungsfreien Verlauf. Wir haben hier ein sehr schnelles Gesetzgebungsverfahren. Schon diese Woche soll dieses Gesetz in der zweiten und dritten Lesung beschlossen werden. Erlauben Sie mir diese Anmerkung: Die eine oder andere Maske könnte offenbar in diesem Winter über Corona hinaus doch willkommen sein, den Eindruck nehme ich jetzt mal mit. Ich danke Ihnen allen und schließe hiermit diese Sitzung!

Schluss der Sitzung: 13:49 Uhr

Harald Ebner, MdB
Vorsitzender

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)84-C
ö. Anh. am 26.09.22
23.09.2022

Anlage 1

Stadtwerke München

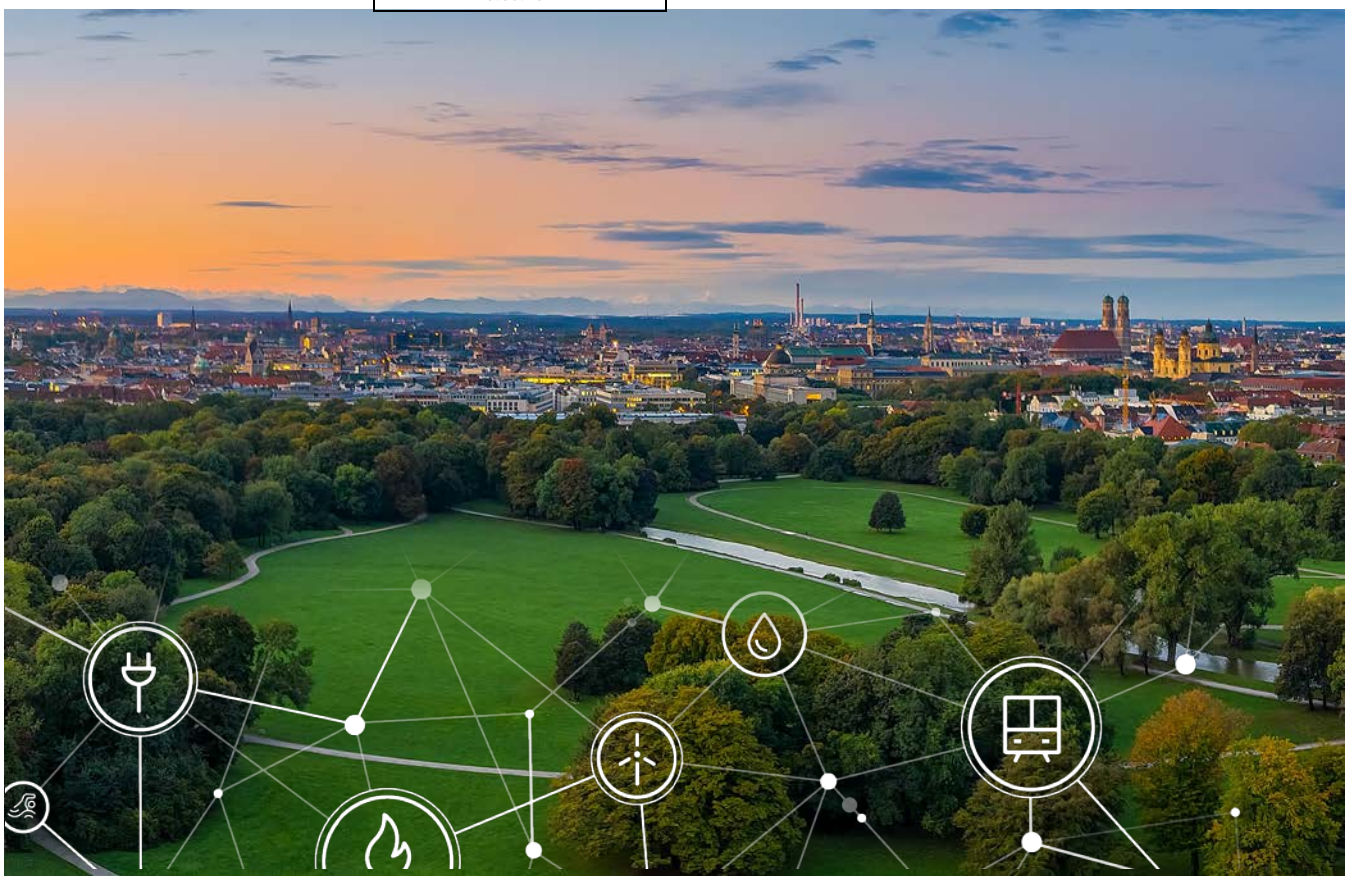

Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH zur 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Lobbyregisternummer: R000611

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und Putins Wirtschaftskrieg gegen Europa ist eine Zäsur für das System der Energieversorgung in Europa. Das Bundeskabinett hat daher bezugnehmend auf die aktuelle und sich im Winter verschärfende Gasmangellage am 14. September 2022 die 14. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beschlossen. Zum Kabinettsbeschluss nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Stadtwerke München GmbH (SWM) begrüßt die Vorhaben aus der 14. Änderung des BImSchG, hält jedoch ergänzende Regelungen für notwendig, um der angespannten Versorgungslage vollumfänglich Rechnung zu tragen. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die folgenden Punkte in den laufenden Beratungen noch berücksichtigen würden:

1. Abweichungsmöglichkeit von Emissionsgrenzwerten beim Ersatz von Gas durch andere Brennstoffe gemäß § 31b BImSchG

Die bereits bestehende Abweichungsmöglichkeit von Emissionsgrenzwerten beim Ersatz von Gas durch andere Brennstoffe gemäß § 31b BImSchG sollte auf bivalente Anlagen ausgeweitet und in zeitlicher Hinsicht von den derzeitig zulässigen 10 Tagen erweitert werden dürfen, wenn ein vorrangiges Bedürfnis im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Energieversorung gegeben ist. Aus unserer Sicht geht es aber auch um die Klarstellung, dass eine Ausweitung der Betriebsstunden des Ersatzbrennstoffes bei einer bivalenten Feuerung sachlich einem Brennstoffwechsel gleichzusetzen ist.

Begründung: Viele Anlagen verfügen bereits über eine bivalente Feuerung, die es ermöglicht die Anlagen wechselweise mit mehreren Brennstoffen zu betreiben. In der Fernwärmeversorgung haben beispielsweise viele Feuerungsanlagen die Möglichkeit, bei einer Unterbrechung der Gasversorgung vorrübergehend auf den Ersatzbrennstoff Heizöl umzustellen, um so die Wärmeversorgung aufrecht zu erhalten. In der Regel ist diese Möglichkeit in den Genehmigungen auf wenige Stunden im Jahr beschränkt. Im Falle einer Gasmangellage kann es zu längeren Zeiträumen kommen, in denen der Ersatzbrennstoff eingesetzt werden muss. Daher sollte § 31b BImSchG nicht auf Feuerungsanlagen beschränkt bleiben, in denen nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird. Eine zeitliche Erweiterung ist notwendig, damit zumindest in der Kernheizperiode November bis Februar ein Ausweichen auf andere Brennstoffe als Gas möglich ist.

Zur Aufnahme der Verschiebung des Brennstoffeinsatzes bei bivalenten Feuerungen[1] wird in den Vollzugshinweisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft (LAI) auf Seite 7 darauf hingewiesen, dass der von §§ 31a bis 31d BImSchG umfasste Tatbestand des Brennstoffwechsels weit auszulegen ist. Er umfasst aus Behördensicht auch eine Verschiebung des Brennstoffeinsatzes bei bivalenten Feuerungen. Ebenso wird in der LAI-Vollzugshilfe auf Seite 8 konkretisiert, dass die Ausnahmen im Regelfall für längstens 6 bis maximal 9 Monate zugelassen werden. In der Behördenpraxis würde unser oben beschriebenes Anliegen somit bedient. Mit dieser Vorlage wäre es unseres Erachtens nach allerdings sinnvoll, auch im BImSchG eine zeitliche Erweiterung auf längstens 6 bis maximal 9 Monate festzulegen.

[1] Dies betrifft unsere SWM-Heizwerke Perlach und Kathi-Kobus-Straße.

2. § 31g BImSchG Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige

Die SWM begrüßt, dass gemäß dem geplanten § 31g BImSchG eine Änderungsgenehmigung oder -anzeige entbehrlich sein soll, wenn in bestimmten, mit der Gasmangellage in Zusammenhang stehenden Fällen eine Ausnahme von Emissionsgrenzwerten beantragt wird.

a. Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 bzw. zur Prüfung nach § 6 BImSchG

Zusätzlich sollte allerdings klargestellt werden, dass bei Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige gemäß § 31g BImSchG auch keine Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 beziehungsweise zur Prüfung nach § 6 BImSchG vorzulegen sind.

Begründung: Wenn Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten gemäß § 31b BImSchG beantragt werden, verlangen Genehmigungsbehörden Nachweise darüber, dass die antragsgemäßen Ausnahmen zu keinen schädlichen Umweltveränderungen führen können – solche Nachweise können aber insbesondere bei Altanlagen, die vor dem Inkrafttreten der TA Luft aus 1986 genehmigt und errichtet worden sind, nur mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand geführt werden. Durch die Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige sind sie aber ohnehin obsolet, doch sollte dies vom Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt werden.

b. Notwendigkeit der Nachrüstung einer Anlage zur Abgasreinigung

Zusätzlich zu den in § 31g Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Fällen (z. B. Brennstoffwechsel) sollte die Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder -anzeige auch dann gelten, wenn ohne die Erteilung der Ausnahme die Nachrüstung einer Anlage zur Abgasreinigung erforderlich wäre. Auch in solchen Fällen sollte eine Änderungsgenehmigung oder -anzeige entbehrlich sein. Entscheidend ist hier, dass klargestellt wird, dass solche Fälle unter die Nr. 3 der Voraussetzungen fallen können („wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit“).

Begründung: Viele Mehrstoffbrenner in „2003-Altanlagen“ (z. B. Heizkessel zur Fernwärmeversorgung), die ausschließlich zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Energieversorgung während bis zu 300 Stunden im Jahr dienen, halten zwar die nach § 30 Abs. 7 Satz 6 der 13. BImSchV vom 6. Juli 2021 geltenden Emissionsbegrenzungen ein, wonach bei Einsatz von leichtem Heizöl für NOx ein Emissionsgrenzwert von 300 mg/m^3 für den Tagesmittelwert und 600 mg/m^3 für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden darf. Eine Gasmangellage oder gar Unterbrechung der Gasversorgung würde aber gegebenenfalls eine Versorgung von Fernwärmenetzen mit diesen Anlagen über 300 h/a hinaus erforderlich machen. Ohne Berücksichtigung der Gasmangellage müssten diese Anlagen dann zusätzlich unter teils sehr hohem Aufwand mit Techniken zur Abgasreinigung (SCR oder SNCR) nachgerüstet werden, was zum einen für den bevorstehenden Winter 2022/23 gar nicht mehr möglich ist und zum zweiten auch unverhältnismäßig wäre.

3. Regelung zur Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln als Folge der Gasmangellage

Über die bereits von der Bundesregierung im Rahmen einer Formulierungshilfe zur Änderung des BImSchG beschlossenen Änderungen hinaus schlagen wir vor, die anstehende Änderung des BImSchG zum Anlass zu nehmen, eine Regelung bezüglich der Nichtverfügbarkeit von Betriebsmitteln als Folge der Gasmangellage in das BImSchG aufzunehmen. Für einen

umweltkonformen Betrieb von Steinkohle-Kraftwerken und einigen Öl- und Gaskraftwerken muss die Ammoniakversorgung für den Betrieb von SCR-Katalysatoren oder SNCR-Anlagen zur Minderung der Stickstoffoxidemissionen sichergestellt werden. Falls dies nicht gewährleistet werden kann, **müssten diese Kraftwerke den Betrieb einstellen**, da die geltenden Emissionsanforderungen ohne den Einsatz der Entstickungsanlagen in der Regel nicht eingehalten werden können.

In Deutschland erfolgt die Herstellung von Ammoniak überwiegend unter Einsatz großer Mengen von Erdgas als Ausgangsstoff für die Herstellung von Wasserstoff, der wiederum für die Ammoniaksynthese benötigt wird. Der Großteil der Ammoniakproduktion wird für die Herstellung von Düngemitteln und des Diesel-Additivs „Ad-blue“ oder für andere Industrieprodukte verwendet. Viele deutsche und europäische Hersteller haben aufgrund der hohen Gaspreise und der Vorgaben zur Reduktion des Gaseinsatzes in der Industrie in den letzten Monaten ihre Produktion zurückgefahren oder Produktionskürzungen angekündigt. Falls es zu Produktionsengpässen oder Mindererzeugung bei den Herstellern von Ammoniak kommt, muss zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sichergestellt werden, dass dennoch ausreichende Ammoniakmengen als Betriebsmittel für Kraftwerke zur Verfügung stehen.

Einschränkungen bei der Verfügbarkeit, bei Ausfall von Produktionsstätten oder fehlenden Transportkapazitäten, können darüber hinaus auch bei weiteren Betriebsmitteln auftreten. Beispielhaft seien spezielle Schwermetallfällungsmittel oder Aktivkohlen genannt, die für die sichere Einhaltung von Quecksilber-Grenzwerten bei Einsatz von heimischer Braunkohle erforderlich sind. Sofern derartige Engpässe bei Ammoniak oder anderen Betriebsmitteln zum Ausfall von Abgasreinigungsanlagen führen, könnte von Artikel 37 Abs. 2 Unterabsatz 4 der Industrieemissionsrichtlinie (IED) Gebrauch gemacht werden. Diese Regelung, die bislang nicht in das deutsche Immissionsschutzrecht übernommen wurde, sieht vor, dass durch die Genehmigungsbehörde, ein Betrieb ohne Abgasreinigung für länger als 24 Stunden am Stück und mehr als 120 Stunden je Jahr gewährt werden kann, sofern „ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung“ gegeben ist.

Anpassungsvorschlag:

<u>§ 31g BImSchG – neuer Absatz 3:</u>

„(3) Falls wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann die Behörde bei einem hierdurch verursachten Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung einen Weiterbetrieb der Feuerungsanlage ohne diese Abgasreinigungseinrichtung für die Dauer der Gasmangellage gewähren, wenn ein vorrangiges Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der Energieversorgung gegeben ist.

Die Ausnahme nach Satz 1 ist zu befristen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Der Betreiber einer Anlage hat bei Wiederfügbarkeit der notwendigen Betriebsmittel unverzüglich die Behörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs zu ergreifen.“

SWM-Strategie zur Umsetzung der Energie- und Wärmewende für eine klimaneutrale Zukunft

Die SWM haben sich mit der **Ausbauoffensive Erneuerbare Energien** das Ziel gesetzt, ab 2025 so viel Ökostrom in eigenen Anlagen zu produzieren, wie ganz München verbraucht. Dieses Ziel von rund 7 Terawattstunden (7 Milliarden Kilowattstunden) werden die SWM voraussichtlich wie geplant im Jahr 2025 erreichen. Damit 100 % Ökostrom – trotz Bevölkerungswachstum, einer zunehmenden Zahl von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen – für die Zukunft gesichert bleiben, wird der Ausbau regenerativer Erzeugungsanlagen aber nach 2025 fortgesetzt: Bis 2050 sollen so bis zu 8,4 Terawattstunden Ökostrom erzeugt werden, um den steigenden Strombedarf regenerativ abdecken zu können.

Übersicht über die Erneuerbaren Energien-Anlagen der SWM:

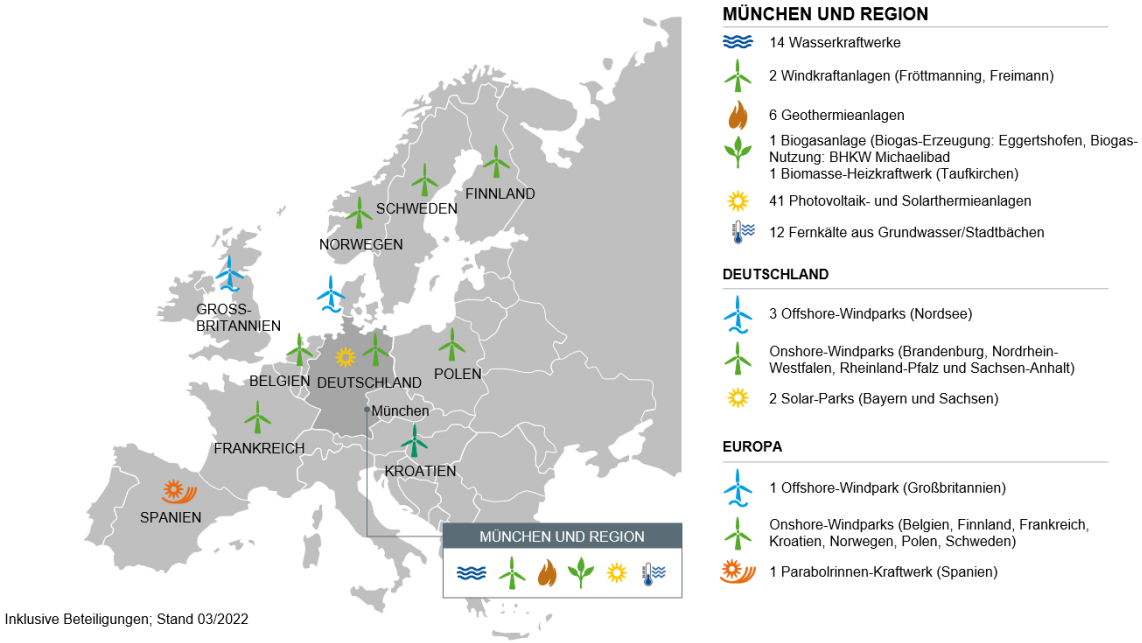

Da die meiste Energie für die Wärmeversorgung, also zum Heizen oder für Warmwasser, eingesetzt wird, treiben die SWM die Energiewende auch im Wärmemarkt voran. Denn mittelfristig wollen wir den Münchner Bedarf an Fernwärme CO_2-neutral decken, überwiegend durch Tiefengeothermie (SWM Wärmewende). Seit Beginn der Fernwärmevision 2012 haben wir bereits 223 MW_{th} erschlossen: Riem, Freiham ca. **23 MW_{th}** sowie Sauerlach, Kirchstockach & Dürrnhaar ca. **120 MW_{th}** Geothermieanlage am HKW Süd: bis zu 80 MWth. Insgesamt wollen wir **mind. 400 MW_{th}, d.h. 2,5 MW_{th}** pro Jahr erschließen.

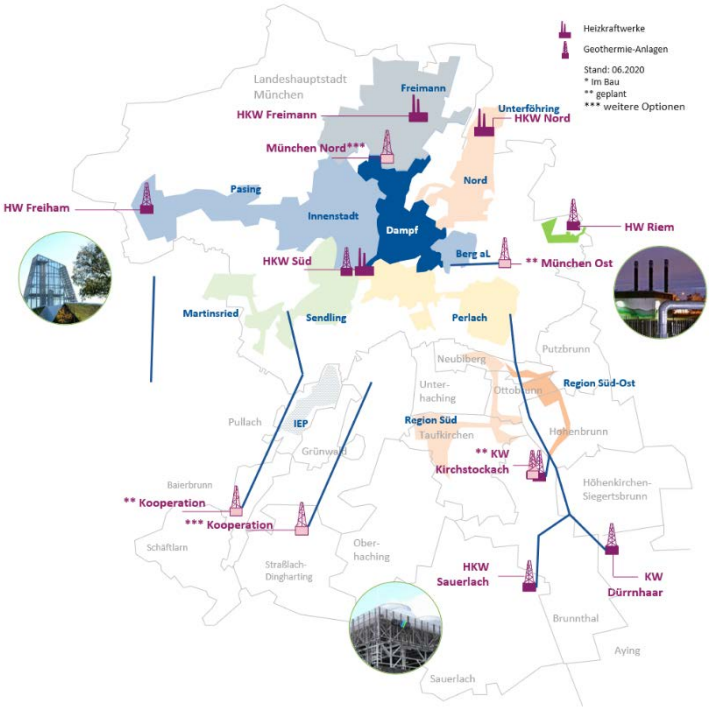

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)84-B
ö. Anh. am 26.09.22
23.09.2022

Anlage 2

STELLUNGNAHME

Berlin, 23. September 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

A. Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund der Energiekrise bereiten sich viele Unternehmen mit Hochdruck auf den Ersatz oder die Einsparung von Erdgas in ihren Feuerungs- oder Produktionsanlagen vor. Häufig stellen sie von Erdgas auf Flüssiggas (LPG), Öl (Heizöl oder Diesel), feste Brennstoffe um oder planen die Anpassung der Nachverbrennung von Abgasen. In der Praxis stoßen sie dabei auf genehmigungsrechtliche Schwierigkeiten, die eine Brennstoffumstellung noch vor dem Winter behindern.

Die in den Referentenentwürfen eingeführten Ausnahmen und Verfahrenserleichterungen werden viele Vorhaben deutlich beschleunigen können. Der DIHK unterstützt dieses gesetzgebungsvorhaben ausdrücklich. Da die Maßnahmen zur Vermeidung eines Gasnotstandes von hoher Dringlichkeit sind, sollten Bundesregierung und Bundestag - wie beim LNG-Beschleunigungsgesetz - das Gesetzgebungsvorhaben möglichst noch im September abschließen.

Folgende Anpassungen in den Referentenentwürfen schlagen wir vor:

- Sehr häufig scheitern Unternehmen derzeit an der Installation von Flüssiggastanks größer als 3 Tonnen, da diese einer Genehmigungspflicht unterfallen. Deshalb sollte diese Schwelle auf 12 Tonnen im Anhang der 4. BImSchV angehoben werden.

- Die Behörden sollten die Möglichkeit zu dem befristeten Dulden von Abweichungen erhalten, sofern von den Anlagen keine Gefahren für die Gesundheit oder erhebliche Gefahr für die Umwelt ausgehen.

- Das formlose Antragsverfahren für Ausnahmen sollte mit einer Frist zur Entscheidung präzisiert und ein Genehmigungsverfahren aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften ausgeschlossen werden.

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

- Der Betrieb von Notbetriebsanlagen sollte über die zulässigen Betriebszeiten zugelassen werden.

B. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Die deutsche Wirtschaft durchleidet die schlimmste Energiekrise seit Jahrzehnten. Extreme Preissteigerungen treffen die Wirtschaft in ihrer gesamten Breite. Ganze Lieferketten werden stark beeinträchtigt oder unterbrochen. Zudem steigt die Zahl der Firmen rasant, die keine oder nur noch Lieferverträge zu Extrempreisen angeboten bekommen. Abschaltungen aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Strom oder Gas im kommenden Winter sind alles andere als unwahrscheinlich.

Zahlreiche Unternehmen berichten deshalb von geplanten oder begonnenen Maßnahmen an ihren Feuerungs- oder Produktionsanlagen, um den Einsatz von Erdgas zu ersetzen oder zu reduzieren. Folgende Maßnahmen werden hierbei in Betracht gezogen:

- Zur Überbrückung einer Gasmangellage wollen viele Unternehmen **Flüssiggastanks** (LPG) installieren. Für die Anlagen müssen neben den Tanks Leitungen verlegt und bestehende Brenner, Motoren oder Turbinen umgestellt werden. Meist handelt es sich hierbei um genehmigungsbedürftige Anlagen: Ab 3 Tonnen im vereinfachten, ab 30 Tonnen im förmlichen Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Diese Verfahren dauern in der Praxis erfahrungsgemäß mehrere Monate.
- Viele andere Unternehmen können ihre Feuerungsanlagen statt mit Erdgas mit **Heizöl** betreiben. Teilweise können sie dafür vorhandene Gasbrenner verwenden oder sie ersetzen vorhandene reine Erdgasbrenner mit bivalenten Brennern. Zur Lagerung werden Heizöltanks oder mobile Tankwagen eingesetzt.
  Sind die Anlagen genehmigungsbedürftig und der Heizölbetrieb nicht Teil einer bestehenden Genehmigung, wird - nach Aussagen einiger Behörden trotz der jüngsten BImSchG-Änderung - häufig eine Änderungsgenehmigung notwendig. Die Genehmigung bei diesen Anlagen wird ab einer Leistung von 20 MW Feuerungsleistung notwendig. Ab 50 MW sind diese Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.
  Viele Unternehmen besitzen zudem noch alte Heizöltanks, die sie vor einigen Jahren außer Betrieb genommen haben. Für Heizöltanks ist vor der Wiederinbetriebnahme in der Regel eine Sachverständigenprüfung und sechs Wochen zuvor eine Anzeige bei der Wasserbehörde durchzuführen. Ggf. muss eine Baugenehmigung beantragt werden.
- Viele Unternehmen aus der Energiewirtschaft und dem Gewerbe besitzen **Notstromaggregate** oder Heizungen für den Notbetrieb. Für diese Anlagen gelten weniger strenge Grenzwerte, ihr Betrieb ist jedoch auf eine bestimmte Stundenzahl im Jahr begrenzt (meist 300). Die Unternehmen könnten durch längere Betriebszeiten schon heute große Mengen Erdgas einsparen.
- Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe berichten von Möglichkeiten, den Verbrauch von Erdgas zur **Nachverbrennung von Abgasen** zu reduzieren. Dies kann etwa durch einen reduzierten Einsatz vor Erdgas, Heizöl oder Flüssiggas realisiert werden. Dabei werden sie jedoch nicht alle Grenzwerte der **TA Luft** einhalten können. Eine Genehmigung dazu würden sie nicht oder erst nach langen Messreihen und Gutachten erhalten.

- Unternehmen berichten vereinzelt, dass die **Belieferung mit alternativen Brennstoffen** nur eingeschränkt möglich ist, da die Immissionsrichtwerte der **TA Lärm** die Anlieferung insgesamt oder zu bestimmten Zeiten (bspw. nachts zwischen 22.00 – 06.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen) nicht zulassen. Auch der Betrieb mobiler Feuerungsanlagen kann dadurch verhindert werden.

Diese praktischen Beispiele zeigen, dass weitere materielle und verfahrensrechtliche Ausnahmen dringend notwendig sind, um der Gasmangellage zu begegnen. Die vorgeschlagenen Gesetzes- und Verordnungsentwürfe sollten dazu so schnell wie möglich in Kraft treten.

C. Details – Besonderer Teil

Folgende Änderungen oder Ergänzungen zur Optimierung der Gesetzesentwürfe schlagen wir vor:

Artikel 1 Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zu § 31h Abweichungen von der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Häufig scheitern Unternehmen derzeit an der Installation von Flüssiggastanks größer als 3 Tonnen, da diese einer Genehmigungspflicht unterliegen. Im gewerblichen Bereich werden in der Regel sehr viel größere Tankanlagen benötigt. Um ein langwieriges Genehmigungsverfahren zu vermeiden, weichen Unternehmen deshalb teilweise auf eine Betankung in Kaskaden oder Batterien (Wechsel oder Hintereinanderschalten der Tanks) aus. Genehmigungsrechtlich ist dies allerdings auf maximal 12 Monate begrenzt und rechtlich sehr unsicher. Kleine und mittelständische Unternehmen könnten mit vier hintereinandergeschalteten Tanks längere Zeit Erdgas durch Flüssiggas ersetzen. Größere Anlagen könnten bei einem Gasnotstand ihre wichtigsten Anlagen sichern. Deshalb sollte § 31h des Entwurfs zur Änderung des BImSchG so ergänzt werden, dass Anlagen bis 10 Tonnen für zwei Jahre genehmigungsfrei gestellt werden.

> *Formulierungsvorschlag*
> *Folgenden Satz nach Satz 2 § 31 h BImSchG einfügen:*
> *Anlagen nach Satz 1 mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 12 Tonnen bedürfen keiner Genehmigung.*

Artikel 1 Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG-E) Nr. 3

Zu § 31e Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage und § 31h Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Der vorzeitige Betriebsbeginn (§ 31e Absatz 5 BImSchG-E) und Ausnahmen von der TA Luft (§ 31h Absatz 2 BImSchG-E) sind die wichtigsten Beschleunigungsmaßnahmen für den Brennstoffwechsel. Sie sollen allerdings nur unter der Voraussetzung gelten, dass die Vorgaben der IE-Richtlinie eingehalten werden. Dies wird Vollzugsbehörden erneut vor große Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung stellen, da sie die Vorgaben der IE-Richtlinie im Einzelfall schwer beurteilen können. Für viele IED Anlagen erwarten wir deshalb weiterhin hohe Hürden beim Fuel-Switch.

Deshalb sollte Behörden auch die Möglichkeit zur Duldung von Abweichungen erhalten, sofern davon keine Gefahren für die Gesundheit oder erhebliche Gefahr für die Umwelt ausgehen. Dies wäre mit Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der IE-Richtlinie vereinbar. Deshalb schlagen wir folgenden Zusatz vor:

> *Im Fall einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage sieht die zuständige Behörde von einer Untersagung oder Stilllegung der Anlagen nach § 20 Bundesimmissionsschutzgesetz, § 100 Wasserhaushaltsgesetz, § 27 Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ab, sofern die Anlagen keine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt darstellen.*

Zu § 31g Entbehrlichkeit einer Änderungsanzeige oder Änderungsgenehmigung

Nach § 31g sollen Anträge auf Ausnahmen von den Emissionsgrenzwerten der Immissionsschutzverordnungen und der TA-Luft formlos gestellt werden können. Ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 oder Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG würden damit nicht notwendig. Dieses Verfahren wird den Unternehmen viel Zeit sparen können. Dennoch werden Unternehmen häufig erst nach dem Bescheid der Behörde über die Zulassung der Ausnahmen mit der Brennstoffumstellung beginnen können. Deshalb sollte den Behörden bis zur Entscheidung über die Zulassung eine Frist von zwei Wochen gesetzt werden.

Teilweise vertreten Genehmigungsbehörden zudem die Auffassung, dass Verfahren nach § 16 BIm-SchG notwendig sind, wenn mit der Umstellung betriebstechnische Um- oder Nachrüstmaßnahmen an der Anlage verbunden sind. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn damit Prüfungen der Einhaltung von Regelungen im Gewässerschutz, der Betriebssicherheit, des Emissionshandels oder des Baurechts notwendig würden.

> *Formulierungsvorschlag:*
> *Über den Antrag ist innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes bleiben dabei unberücksichtigt.*

Verlängerung von Notbetriebszeiten

Viele Feuerungsanlagen für den Notbetrieb (bspw. Notstromaggregate, Notheizungen) dürfen nur für eine maximale Dauer im Jahr betrieben werden. Nach der 13. oder 44. BImSchV sind dies bis zu 300 Stunden im Jahr. Auch im verarbeitenden Gewerbe kann der Betrieb auf bestimmte Zeiträume (bspw. Tag oder Nacht, Wochen- oder Feiertags, Vegetationsperioden) beschränkt sein. Viele dieser Anlagen könnten derzeit bei längeren Betriebszeiten deutlich zur Erdgaseinsparung beitragen. Ihre Emissionen erreichen in der Regel nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte, stellen jedoch keine Gefahr für die Umwelt dar. Für die Dauer des Notfallplans Gas sollten Unternehmen sie deshalb unbeschränkt betreiben können.

Formulierungsvorschlag:
Im Fall einer drohenden Knappheit nach § 30 Absatz 2 finden Vorschriften oder Auflagen zur maximalen Betriebsdauer von Anlagen keine Anwendung.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten
Hauke Dierks
Leiter des Referats Umwelt- und Rohstoffpolitik
DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Telefon (030) 2 03 08 - 22 08
dierks.hauke@dihk.de

D. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).

Anlage 3

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)84-E
ö. Anh. am 26.09.22
26.09.2022

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Wir gestalten Zukunft.

VORFAHRT FÜR MODERNISIERUNG: ZUKUNFT GENEHMIGEN

Aktuelle Anpassungen im Immissionsschutzrecht zur beschleunigten Umsetzung eines Brennstoffwechsels in Industrieanlagen – Stellungnahme des VCI

Einleitung

Die geopolitischen Entwicklungen haben zur Notwendigkeit der Einsparung von Energie, insbesondere Gas, an den deutschen Industriestandorten geführt. Deutschland ist mit seiner Vielzahl an Industrieanlagen, auch aus der energieintensiven Grundstoffindustrie, wie kaum ein anderes Land abhängig von Gaslieferungen. Es ist festzustellen, dass die Unternehmen in Deutschland schon vor dem Angriff Russlands auf die Ukraine durch die hohen Energiepreise am Standort Deutschland in ihrer Wettbewerbsfähigkeit geschwächt waren. Es kam bereits in der Vergangenheit zu Produktionsrückgängen und Verlagerungen. Vor diesem Hintergrund ist es ein großes Anliegen der Unternehmen, die Anlagen und Prozesse möglichst energieeffizient zu betreiben. In der Chemie ist Energie jedoch vielfach als Rohstoff im Einsatz, sodass eine bestimmte Menge nach wie vor notwendig ist, zumal der Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht im gewünschten Tempo vorangeht. Die deutsche Industrie konnte die Wettbewerbsnachteile durch hohe Energiekosten immer durch Innovation und Effizienz kompensieren. Damit kommt man nun an die Grenze. Die chemisch-pharmazeutische Industrie fordert daher die Beschleunigung der Verfahren mit konkreten Vorschlägen zum Bürokratieabbau und einer Anpassung des komplexen ineffizienten Regelwerks.

Änderungen im Regelwerk und bestehender Handlungsbedarf

Wir erkennen das Bemühungen der Bundesregierung an, im bundesgesetzlichen Regelwerk Änderungen vorzunehmen, die in der Praxis die Umstellung von Anlagen auf andere Energieträger vereinfacht und zu rechtssicheren Genehmigungen führt. Die vorgeschlagenen Regelungen sollten daher schnellstmöglich in Kraft treten. Aus hiesiger Sicht sollte jedoch die Umsetzung in der Praxis evaluiert werden. Wir halten weitere grundlegende Anpassungen für erforderlich, um Betreiber und Behörden in die Lage zu versetzen, einen rechtskonformen Anlagenbetrieb zuzulassen. Strafrechtliche Risiken dürfen nicht auf Betreiber und Vollzugsbeamte übertragen werden und müssen für alle Regelungsbereiche minimiert werden.
Darüber hinaus sollte die Bundesregierung auf europäischer und nationaler Ebene dringend weiter daran arbeiten, im Hinblick auf die Vielzahl der notwendigen Änderungen schnelle und rechtssichere Zulassungsverfahren zu ermöglichen.

Welchen zusätzlichen Handlungsbedarf gibt es?

Nachbesserungsbedarf besteht insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die vorliegenden Regelungen dienen der Umstellung von Anlagen auf andere Brennstoffe und sollten zügig verabschiedet werden. Gleichzeitig sollte der Vollzug die notwendige Rückendeckung erhalten, um eine möglichst weite Auslegung der Vorschriften zugunsten einer schnellen, rechtssicheren Umstellung der Anlagen.
- Es ist auch zu klären, wie man mit den Umbauten nach Abschluss der Gasmangellage umgeht. Wir erachten es als notwendig, dass Fristen schnell und unbürokratisch verlängert werden, wenn die Notlage bestehen bleibt. Um schnell und flexibel reagieren zu können, sollte der § 8 a BImSchG auch auf den vorzeitigen Betriebsbeginn ausgeweitet werden.

- Durch Regelungen zum beschleunigten Ausbau von Windkraftanlagen und für LNG-Terminals (LNG-Gesetz) werden parallele Rechtslagen geschaffen, die Anlagen, die nach der herkömmlichen Rechtslage genehmigt werden, benachteiligen. Der VCI setzt sich für eine grundlegende Beschleunigung aller Verfahren für alle Anlagen ein. Gerade die derzeitige Krise zeigt, dass alles mit allem zusammenhängt und eine einseitige Steuerung in eine Richtung an anderer Stelle zu Problemen führen wird.

- Die Regelungen, um erleichterte Ausnahmen von materiell-rechtlichen Anforderungen (Grenzwerten) zu genehmigen und für die Verfahren Beschleunigungspotenziale zu heben (formelle Vorgaben), betreffen nur den engen Regelungsbereich des Immissionsschutzrechts (inkl. der Betriebssicherheitsverordnung)
- Die Regelungen sind unübersichtlich – dies zeigt die Notwendigkeit einer LAI-Vollzugshilfe – und zum Teil schwer verständlich. Dies dürfte in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten führen.

- Neuanlagen sind ausgenommen, d.h. für diese gilt das langwierige Genehmigungsverfahren
- Ausnahmen von Anforderungen aus dem EU-Recht dürfen nicht genehmigt werden, d.h. langwierige Umweltverträglichkeitsprüfungen sind nach wie vor notwendig.
- Für andere Vorgaben – Energierecht, Berichtspflichten aus anderen Rechtsbereichen, Zollrecht – gibt es keine Erleichterungen.
- Wichtig sind nicht Ausnahmen vom geltenden Regelwerk sowie einzelne Anpassungen ohne Abkehr vom EU-Recht, sondern ein neuer Rechtsrahmen mit Anpassung des EU-Rechts, der die Transformation unterstützt und für alle Industrieprojekte eine gute Grundlage für Ihre Realisierung bietet (Rechts- und Planungssicherheit).

Die nach wie vor fehlende umfassende Anpassung des Rechtsrahmens an die Sondersituation konterkariert das Bestreben der schnellen, rechtssicheren Genehmigung eines „fuel switch“.

Ausblick – Kohärenz mit dem EU Green Deal herstellen

Die Bundesregierung muss sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass der europäische Rechtsrahmen einen Standortvorteil für die Produktion in Deutschland darstellt. Hemmnisse sind abzubauen und eine Ausweitung der Betreiberpflichten im Rahmen der IED-Revision ist zu verhindern. Um die Ziele des EU Green Deals zu erreichen, müssen insbesondere Modernisierungsmaßnahmen wie beispielsweise eine Umstellung auf umweltverträglichere Energieträger oder das Schließen von Kreisläufen in weniger umfangreichen Verfahren genehmigt werden können. Auch der Ausbau der Erneuerbare Energien an bestehenden Industriestandorten benötigt einen neuen Rechtsrahmen der unter Beachtung hoher Umwelt- und Sicherheitsstandards die zeitlichen Dimensionen in den Vordergrund stellt. Klare gesetzliche Vorgaben entlasten dabei gleichzeitig Betreiber, Sachverständige und Behörden und minimieren die Klageanfälligkeit von Projekten. Nur mit einer starken Industrie können die vielfältigen Anforderungen gemeistert werden.

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)84-A(NEU)
ö. Anh. am 26.09.22
26.09.2022

Anlage 4

IfU • Ingenieurbüro für Umweltschutztechnik

Stellungnahme zum Entwurf eines vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie verschiedener Immissionsschutzverordnungen

aus Anlass der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 26.9.2022

Autor:
Dipl.-Ing. Peter Gebhardt

Salzböden, den 25.9.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung 1

2 Formulierungshilfe zum BImSchG 1

2.1 Grundlegende Aspekte 1

2.2 Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen 2

2.3 Ausnahmeregelungen in der TA Luft 4

2.4 Ausnahmeregelungen in der TA Lärm 5

3 Regelungen, die im Rahmen von Verordnungen zum BImSchG getroffen werden sollen 5

3.1 4. BImSchV 5

3.2 30. BImSchV 5

3.3 44. BImSchV 5

1 Veranlassung

In der Formulierungshilfe des BMUV zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) werden Sonderregelungen, die im Fall einer Gasmangellage greifen, vorgeschlagen. Hierfür sollen die §§ 31e bis 31j in das BImSchG aufgenommen werden.

Zu den Sonderregelungen zählen erhebliche Erleichterungen bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns (§31e), bei der Öffentlichkeitsbeteiligung (§31f), bei der Zulassung von Ausnahmen (§31g) sowie Abweichungen von den Vorgaben der TA Luft und der TA Lärm (§§ 31h und 31i).

Voraussetzungen für die Beantragung der Sonderregelungen sind

1. ein Brennstoffwechsel im Zusammenhang mit einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
2. notwendige Betriebsmittel für Abgasreinigung stehen in diesem Fall nicht ausreichend zur Verfügung oder
3. es besteht eine andere durch eine ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit.

Darüber hinaus wurden Formulierungshilfen für die 4., 30., und 44 BImSchV vorgelegt.

Nachfolgend wird auf die Formulierungshilfe zum BImSchG sowie zu den o.g. BImSch-Verordnungen eingegangen.

2 Formulierungshilfe zum BImSchG

2.1 Grundlegende Aspekte

Die oben genannten Voraussetzungen für die Beantragung der Sonderregelungen sind sehr unbestimmt und eröffnen Möglichkeiten, die deutlich über das erforderliche Maß hinausgehen.

So ist die Formulierung „Betriebsmittel für Abgasreinigungseinrichtungen“ ist zu weit gefasst. Betriebsmittel, die im Falle einer Gasmangellage nicht oder nur in begrenzter Form zur Verfügung stehen werden, beschränken sich auf Ammoniak und Harnstoff, welche in Abgasreinigungsanlagen zur Minderung von Stickstoffoxiden verwendet werden sowie auf brennbare Gase, insbesondere Erdgas, welches zur thermischen Oxidation von organischen Verbindungen im Abgas eingesetzt wird. Ammoniak und damit auch Harnstoff werden aus Erdgas hergestellt. Insofern besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Gasmangellage diese Stoffe nur begrenzt zur Verfügung stehen. In Deutschland werden Ammoniak und Harnstoff in nur wenigen großen Anlagen der chemischen Industrie hergestellt, insbesondere bei der Firma SKW Piesternitz und bei der Firma BASF. Ammoniak bzw. Harnstoff wird in einem weiten Bereich systemrelevanter Anlagen benötigt, unter anderem auch zur Stickstoffoxidminderung bei Lkw (AdBlue). Zur Aufrechterhaltung systemrelevanter Bereiche, zu denen auch Abfallverbrennungsanlagen, Zementwerke und Großfeuerungsanlagen zählen, ist es daher zwingend erforderlich, die Produktion zumindest in den größten Erzeugeranlagen für Ammoniak bzw. Harnstoff aufrecht zu erhalten. Die Bundesregierung hat hierfür Sorge zu

tragen. Daher ist davon auszugehen, dass sowohl Ammoniak als auch Harnstoff auch in einer Gasmangellage den betroffenen Unternehmen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen werden. Ausnahmen bei Emissionsgrenzwerten für Stickstoffoxide sind daher grundsätzlich nicht erforderlich. Das Wort „Betriebsmittel“ ist daher durch den Begriff „gasförmige Brennstoffe“ zu ersetzen, da einzig für die Verbrennung von Gas eine Mangellage entstehen kann, wenn im Rahmen einer Priorisierung von Industriesektoren für bestimmte Anwendungen verboten wird, Gas zu verwenden.

Weiterhin ist nicht erkennbar, worin eine andere Notwendigkeit, die durch eine ernste und erhebliche Gasmangellage ausgelöst werden kann, bestehen soll. Die jeweilige Nummer drei eröffnet die Möglichkeit, jedwede Erschwernisse, die in irgendeiner Art und Weise mit einer Gasmangellage in Zusammenhang stehen können, als Grund für eine Ausnahmegenehmigung heranzuziehen und damit Vorhaben ohne Genehmigung und mit extrem eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung zu realisieren. Die jeweilige Nummer 3 ist daher ersatzlos zu streichen.

Es wird angezweifelt, ob die Ausnahmeregelungen im Einklang mit den Vorgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BImSchG stehen, nach denen Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass zur Gewährleitung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Gerade diese Vorgaben sollen ja durch die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten eingehalten werden. Dies dürfte dann aber bei einigen Anlagen nicht mehr der Fall sein.

Es sollten weiterhin nur solche Anlagen von den Ausnahmen profitieren, die als systemrelevant erachtet werden. Dabei ist zwingend erforderlich, die Ausnahmen einzelfallbezogen zeitlich zu befristen.

Die erheblichen Verfahrenserleichterungen im Hinblick auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 31e) gehen ebenfalls zu weit. Die zuständige Genehmigungsbehörde sollte jedenfalls die eingereichten Anträge prüfen und zumindest im Rahmen einer noch festzusetzenden kurzen Frist eine zeitlich befristete und für den Fall, dass die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, widerrufbare Genehmigung erteilen müssen. Für UVP-pflichtige Anlagen sollten die Erleichterungen nicht gelten.

Die Einschränkungen hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 31f widersprechen sowohl Art. 6 der Aarhus-Konvention als auch den Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie in Art. 24 bei Anlagen, die unter diese fallen. Bei Verfahren mit der in § 31 f genannten Fristverkürzung sind die Unterlagen zwingend im Internet verfügbar zu machen.

2.2 Ausnahmeregelungen für einzelne Branchen

Für besonders problematisch und viel zu weitreichend werden die Ausnahmeregelungen nach § 31g, Abs. 2 Nr. 2 bis 6 erachtet.

Es kann nicht angehen, dass es weder einer Änderungsanzeige nach § 15 noch einer Ausnahmegenehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, wenn eine Gasmangellage vorliegt. Vielmehr sollten hier die Formulierungen aus der Formulierungshilfe zur 30. BImSchV übernommen werden: „Die Ausnahmen sind zu befristen. Die Zulassung der Ausnahme kann jederzeit widerrufen werden. Sie sind

zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Zulassung von Ausnahmen im Anhang des Genehmigungsbescheides, einschließlich der festgelegten Auflagen. Diese Information ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen."

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass für UVP-pflichtige Anlagen weiterhin eine UVP durchzuführen ist.

4. BImSchV

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, welche Kriterien bei der Einführung eines Schwellenwertes von 200 t für Anlagen nach Nummer 9.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, der für Anlagen gelten soll, die nicht mehr als zwei Jahre betrieben und im vereinfachten Verfahren genehmigt werden sollen. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die in § 31h enthaltenen Regelungen nicht in die 4. BImSchV integriert werden sollen.

13. BImSchV

In Großfeuerungsanlagen erfolgt kein Einsatz von Erdgas in Abgasreinigungseinrichtungen. Zur Minderung der Stickoxidemissionen wird derzeit ausschließlich bei Steinkohlekraftwerken Harnstoff oder Ammoniak eingesetzt. Braunkohlekraftwerke können die neuen Grenzwerte für Stickoxide auch ohne sekundäre Emissionsminderungseinrichtungen, wie z.B. SCR oder SNCR unterschreiten und sind daher nicht mit solchen Einrichtungen ausgerüstet.

Für Steinkohlekraftwerke und weitere Großfeuerungsanlagen sind keine Ausnahmen erforderlich, da davon auszugehen ist, dass Ammoniak bzw. Harnstoff auch weiterhin am Markt zur Verfügung stehen wird. Nr. 2 des § 31g ist daher ersatzlos zu streichen.

17. BImSchV

In Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen, wie z.B. Großfeuerungsanlagen oder Zementwerken erfolgt kein Einsatz von Erdgas in Abgasreinigungseinrichtungen. Zur Minderung der Stickoxidemissionen wird insbesondere bei Abfallverbrennungsanlagen und Zementwerken Harnstoff oder Ammoniak eingesetzt.

Für Anlagen nach der 17. BImSchV sind keine Ausnahmen zu erteilen, da davon auszugehen ist, dass Ammoniak bzw. Harnstoff auch weiterhin am Markt zur Verfügung stehen. Nr. 3 des § 31g ist daher ersatzlos zu streichen.

30. BImSchV

§ 16 der 30. BImSchV sieht Ausnahmeregelungen für die Nachrotte vor. Abluft, die in der Nachrotte anfällt, wird in Deutschland nicht über eine thermische Nachbehandlung, sondern über Biofilter und/oder Wäscher geführt. Eine Ausnahmeregelung im Fall einer Gasmangellage ist daher nicht erforderlich. Die Ausführungen in Nr. 4 des § 31g sind daher auf Absatz 2, welcher im Rahmen der Novelle der 30. BImSchV eingeführt werden soll, zu beschränken (siehe auch Kap. 3.2 dieser Stellungnahme).

Im Übrigen stehen die Vorgaben nach § 31g, nach denen eine Änderungsanzeige oder eine Änderungsgenehmigung unter den in Absatz 1 genannten Bedingungen entbehrlich ist, im Widerspruch

zu den Regelungen im Entwurf zur 30. BImSchV § 16 Abs. 2 in dem ein Genehmigungsbescheid gefordert wird.

31. BImSchV

Ausnahmen in der 31. BImSchV sind auf solche Anlagen zu beschränken, die keine Schadstoffe, die krebserregend, keimzellenmutagen oder reproduktionstoxisch sind (CMR-Stoffe, wie z.B. Benzol, Formaldehyd oder Dioxine/Furane), emittieren und deren Emissionen durch thermische Oxidation genmindert werden, da die Gefahr besteht, dass Anwohner in erheblichem Maße Gesundheitsbeeinträchtigungen erlangen können. In der Praxis lässt sich ein solche Regelung umsetzen, indem nur Betriebe, deren Genehmigungsbescheid keine Grenzwerte für krebserregende Schadstoffe aufweist, Ausnahmegenehmigungen erhalten können.

44. BImSchV

Ausnahmen in der 44. BImSchV sind auf Anlagen zu beschränken, deren Emissionen durch thermische Oxidation minimiert werden oder auf Anlagen, die flüssige Brennstoffe einsetzen, die als Ersatz für Anlagen, die gasförmige Brennstoffe einsetzen, in Betrieb genommen werden. Ausnahmen zur Begrenzung von Stickstoffoxiden durch SCR- oder SNCR-Anlagen sind nicht erforderlich, da davon auszugehen ist, dass Ammoniak bzw. Harnstoff auch weiterhin am Markt zur Verfügung stehen. Weiterhin sind keine Ausnahmen von Anforderungen an Emissionsmessungen erforderlich. Ausnahmen über die in § 17 Abs. 2 genannten Regelungen zu Abgasverlusten von nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Öl- und Gasfeuerungsanlagen sind ebenfalls entbehrlich.

Daher sind die Ausnahmen auf die §§ 11, 12, 16 zu beschränken.

2.3 Ausnahmeregelungen in der TA Luft

Die Anforderungen sind viel zu weitgehend, da sie sowohl die Emissionsgrenzwerte allgemein (Nr. 5.2), die Anforderungen an Emissionsmessungen (5.3 und 5.4), die branchenspezifischen Anforderungen (5.4) sowie die Anforderungen an die Ableitung von Abgasen (Nr. 5.5) betreffen.

Ausnahmen, die sich aufgrund der Gasmangellage ergeben, sollten nur für solche Schadstoffe zugelassen werden, deren Emissionen sich durch Anlagen zur thermischen Oxidation mindern lassen. Solche Anlagen sind beispielweise in der Chemischen Industrie, der Spanplattenherstellung oder in Lackierereien in Betrieb. Weiterhin sind die Ausnahmen zu beschränken auf Anlagen, die keine Schadstoffe, die krebserregend, keimzellenmutagen oder reproduktionstoxisch sind (CMR-Stoffe, wie z.B. Benzol, Formaldehyd oder Dioxine/Furane) emittieren. In der Praxis lässt sich ein solche Regelung umsetzen, indem nur Anlagen, deren Genehmigungsbescheid keine Grenzwerte für krebserregende Schadstoffe aufweist, Ausnahmegenehmigungen erhalten können. Von den Ausnahmeregelungen sind Messvorschriften sowie Vorgaben zur Ableitung von Abgasen (Nr. 5.5) auszunehmen.

Für Abgasreinigungsanlagen, in denen Ammoniak oder Harnstoff zur Stickoxidminderung eingesetzt wird, z.B. durch katalytische (SCR) oder nichtkatalytische (SNCR) Verfahren, sind keine Ausnahmen zu erteilen, da davon auszugehen ist, dass Ammoniak bzw. Harnstoff auch weiterhin am Markt zur Verfügung stehen.

2.4 Ausnahmeregelungen in der TA Lärm

Die Bestimmung sieht vor, dass die zuständige Behörde eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten zuzulassen kann, solange und soweit diese Überschreitung erforderlich ist.

Die TA Lärm sieht bereits jetzt Ausnameregelungen in Nr. 7.1 vor. Diese werden z.B. für den Fall des Betriebs von Notstromaggregaten, die der Aufrechterhaltung des Betriebs von Rechenzentren bei Stromausfällen dienen, angewendet.

Weitere Ausnahmeregelungen sind somit entbehrlich. Der § 31j ist daher ersatzlos zu streichen.

Sollte dennoch der § 31j in das BImSchG eingefügt werden, ist zu ergänzen, dass der Stand der Lärmminderungstechnik einzuhalten und auf die Belastungen in der Nachtzeit im Genehmigungsbescheid besonderes Augenmerk zu legen ist.

Ausnahmeregelungen sollten sich auf die Errichtung und den Betrieb von Verbrennungsmotorenanlagen beschränken.

3 Regelungen, die im Rahmen von Verordnungen zum BImSchG getroffen werden sollen

3.1 4. BImSchV

Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, welche Kriterien bei der Erhöhung des Schwellenwertes von 30 t auf 50 t bei Anlagen nach Nr. 9.1.1.1 in Erwägung gezogen wurden.

3.2 30. BImSchV

Die Ausnahmen zielen auf den Einsatz von Erdgas bei der thermischen Behandlung der Abluft von mechanisch –biologischen Abfallbehandlungsanlagen (MBA) ab. Nur bei diesem Verfahren wird Erdgas zur Abluftbehandlung eingesetzt. Biofilter, Staubfilter oder Nasswäscher, welche ebenfalls im Bereich der biologisch-mechanischen Abfallbehandlung, insbesondere zur Behandlung von Abluft aus den Bereichen Anlieferung, Aufbereitung, Stofftrennung, Lagerung, Transport sowie Nachrotte zum Einsatz kommen, bedürfen keiner Ausnahmen, da in diesen Anlagen keine Betriebsmittel in nennenswerten Mengen eingesetzt werden, deren Erzeugung durch eine Gasmangellage erheblich eingeschränkt wird.

Die Ausnahmeregelung ist daher auf die §§ 5, 6 und 13 zu beschränken. Hier sollten die Ausnahmeregelungen lediglich für die Parameter organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Geruchstoffe gelten.

3.3 44. BImSchV

Nicht nachvollziehbar ist, warum die Ausnahmeregelung nach § 32 Abs. 3 Satz 1 unabhängig von der derzeitigen Situation, bedingt durch die mangelnde Verfügbarkeit von Gas, gelten soll. Ein zwingender Grund hierfür liegt nicht vor. Die Ausnahmeregelung ist daher zeitlich zu befristen. Die Re-

gelungen sind auf Verbrennungsmotoranlagen für flüssige Brennstoffe zu beschränken. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nach VDI 3781 Blatt 4 ist zumindest anzustreben.

Auch die Regelungen in Satz 2, nach der wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation Austrittsöffnungen, die weniger als 10 Meter über Gelände liegen, zugelassen werden, ist nicht nachvollziehbar. Ableitungen von mindestens 10 Metern über Grund sind mit verhältnismäßig geringem technischen Aufwand und damit auch sehr kurzfristig realisierbar. Satz 2 ist daher ersatzlos zu streichen.

Anlage 5

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)84
ö. Anh. am 26.09.22
23.09.2022

BDI-Statement zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BT-Drucksache 20/3498)

Öffentliche Anhörung im Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
26.09.2022

Das aktuelle Rechtsetzungsverfahren zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Bundes-Immissionsschutzverordnungen soll der Erleichterung des Brennstoffwechsels in Industrieanlagen dienen. Die Bundesregierung will damit das Ziel unterstützen, dass in der Industrie Gas eingespart wird.

Die Unternehmen arbeiten mit Hochdruck daran, sich auf die geänderten Energieversorgungsbedingungen einzustellen. Damit soll Gas eingespart, Arbeitsplätze gesichert und Lieferketten zur Versorgung der Bevölkerung aufrechterhalten werden.

Die Lage auf den Strom- und Gasmärkten ist dramatisch: Immer mehr Betriebe und Unternehmen sind angesichts explodierender Gas- und Strompreise existentiell bedroht. Es drohen dauerhafte Betriebsschließungen, Insolvenzen, der Verlust von Arbeitsplätzen und Wohlstand. Es droht eine Deindustrialisierung.

Der Gasverbrauch der Industrie lag im Juli bereits um 21 Prozent unter dem Verbrauch des Vorjahresmonats. Dahinter stehen Energieeffizienzmaßnahmen, aber auch ein dramatischer

Produktionsrückgang. Erste Engpässe in den Lieferketten erleben wir bereits.

Viele Betriebe – insbesondere auch im Mittelstand - könnten und wollen kurzfristig Gas durch Öl ersetzen oder durch andere Brennstoffe wie Flüssiggas. Auch andere Gaseinsparprojekte sind in Planung. All dies ist bisher kurzfristig nicht möglich wegen zu langer Genehmigungsverfahren. Verfahren dauern im Schnitt mindestens 1 Jahr. Die Zeit haben wir nicht.

Es braucht jetzt so schnell wie möglich eine deutliche Beschleunigung bei allen relevanten Genehmigungen. Denn erst wenn eine Genehmigung vorliegt, kann überhaupt angefangen werden zu bauen. Die Projekte müssen aber spätestens zu Beginn des Winters fertig sein, je schneller desto besser.

Nach Ansicht des BDI sind die Gesetzgebungsentwürfe gut geeignet, die Verfahren deutlich zu verkürzen. Die Regelungen sind zeitlich befristet, um in den nächsten zwei Wintern mittels fuel switch zu einer stabilen Versorgung beizutragen. Der Schutz von Mensch und Umwelt ist weiterhin gewährleistet. Es geht hier um die Beschleunigung der Prozesse.

Weitere Rechtsänderungen für die Gaseinsparung in der Industrie sind erforderlich. Hierzu gehören die Änderung der Betriebs-sicherheitsverordnung durch das Energiesicherungsgesetz, der Erlass der Sonderverordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Ländervollzugshilfen und Erlasse.

Bundestag und Bundesrat sollten die Entwürfe möglichst zügig und unverändert beschließen, damit die Industrie nun endlich mit dem Brennstoffwechsel und anderen Gaseinsparprojekten beginnen kann.

Anlage 6

BAUMANN RECHTSANWÄLTE
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache
20(16)84-D
ö. Anh. am 26.09.22
26.09.2022

Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BT-Drucksache 20/3498)

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP aus Anlass der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 26.09.2022

Leipzig, den 23. September 2022

von

Rechtsanwältin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

© BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB

I. Vorbemerkungen

Mit dem Gesetzentwurf werden Sonderregelungen im BImSchG vorgeschlagen, mit denen die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erheblich verkürzt sowie weitere Verfahrenserleichterungen ermöglicht werden sollen. Grund und Anlass für diese Änderungen soll sein, dass das entsprechende Verfahren „in einem spezifischen, näher beschriebenen Zusammenhang mit der Gasmangellage“ steht (vgl. Gesetzentwurf, Seite 1).

Zugestimmt werden kann dem Gesetzentwurf insoweit, als durch den am 24. Februar 2022 begonnenen und weiterhin anhaltenden Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eine unvorhersehbare, außergewöhnliche und volatile Lage am Gasmarkt entstanden ist. In dieser angespannten Versorgungslage ist die zügige Durchführung von Verfahren nach dem BImSchG auch sicher erforderlich.

Allerdings geht der Entwurf über dasjenige, was zur Bewältigung der Gasmangellage erforderlich ist, deutlich hinaus und grenzt insbesondere die Verfahrenserleichterungen und materiellen Freistellungen von Umweltstandards entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes gerade nicht auf Fälle ein, in denen dies ursächlich mit der Gasmangellage begründet werden kann bzw. in denen es um Vorhaben geht, die zur Bewältigung der Gasmangellage erforderlich sind.

Die geplanten Regelungen sollten aus hiesiger Sicht mindestens – soweit sie nicht ohnehin völker- oder unionsrechtswidrig sind – auf tatsächlich systemrelevante Anlagen beschränkt werden. Dies ist bisher nicht der Fall, vielmehr können von den geplanten Bestimmungen letztlich alle Anlagen profitieren, die entsprechende „Notwendigkeiten“, die auch nur mittelbar und entfernt mit der aktuellen Gasmangellage zusammenhängen, geltend machen können.

Im Einzelnen:

II. Verfahrenserleichterungen „bei einer Gasmangellage“ – allgemeine Anmerkungen zum Anwendungsbereich

Allen vorgeschlagenen Änderungen ist gemein, dass spezielle Anwendungsvoraussetzungen formuliert werden, die ausweislich der Begründung des Entwurfs dafür sorgen sollen, dass die neuen Regelungen nur dann Anwendung finden sollen, wenn dies wegen der (aktuellen) Gasmangellage erforderlich ist.

Die vorgeschlagenen §§ 31e bis 31i BImSchG-E enthalten deshalb die jeweils gleichlautende Formulierung, dass sie gelten,

„1. im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,

2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder

3. wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.“

Rechtstechnisch arbeitet der Entwurf hier mit drei Voraussetzungen, die allerdings nicht kumulativ, sondern alternativ gelten sollen. Sobald also eine der Alternativen einschlägig ist, greifen die massiven formellen und materiellen Ausnahmetatbestände der §§ 31e bis 31i BImSchG-E.

Eine ernste oder erhebliche Gasmangellage im Sinne der drei Alternativen liegt laut Begründung des Entwurfs immer mit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas vor. Diese Tatbestandsvoraussetzung muss dann nicht mehr vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden (vgl. Gesetzentwurf, S. 12). Aus hiesiger Sicht ist der Begriff der ernsten oder erheblichen Gasmangellage aufgrund des Verweises in der Begründung auf die bereits mit der letzten Änderung des BImSchG eingefügten §§ 31a bis 31d BImSchG hinreichend bestimmt. Hierdurch ist klargestellt, dass mindestens die Alarmstufe im Sinne des Art. 11 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 ausgerufen sein muss und nicht etwa die Frühwarnstufe ausreichend wäre. Aus hiesiger Sicht ist insoweit auch die notwendige Transparenz gewährleistet, denn ausweislich des Notfallplans Gas für die Bundesrepublik Deutschland liegt die Zuständigkeit für die Ausrufung und Feststellung der Alarmstufe beim BMWi und erfolgt durch Presseerklärung, während die Feststellung der Notfallstufe gemäß § 3 EnSiG durch Verordnung der Bundesregierung erfolgt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird.

Soweit der Entwurf als erste Alternative zur Anwendbarkeit der neuen Bestimmungen einen „Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ genügen lässt, bestehen keine Bedenken, weil der Begriff des Brennstoffwechsels hinreichend klar ist. Gemeint ist ein Wechsel der Betreiber von Kraftwerken und Industrieanlagen, die bislang Gas als Brennstoff eingesetzt haben, hin zu einem anderen Brennstoff.[1]

Nicht eindeutig sind hingegen die Anwendungsvoraussetzungen der zweiten Alternative, wonach die neuen Bestimmungen auch Anwendung finden sollen, wenn wegen einer Gasmangellage im beschriebenen Sinne „notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Ver-

---

[1] siehe auch https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bennstoffwechsel-erleichtern-2081018

fügung stehen“. „Notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen“ ist ein denkbar weiter Begriff, der nicht zwangsläufig auf technische Betriebsmittel beschränkt ist, sondern in einem weit verstandenen Sinne auch finanzielle Mittel umfassen kann. Folglich wäre die zweite Alternative bereits dann einschlägig, wenn ein Unternehmen wegen einer Gasmangellage in finanzielle Schwierigkeiten gerät und aus Kostengründen den Betrieb von Abgaseinrichtungen unterbrechen will.

Denn nicht nur die Einrichtung, sondern auch der Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen ist finanziell durchaus erheblich, wie einige Beispiele verdeutlichen mögen:

In BR-Drucksache 767/20[2] wurden die Kosten für den jährlichen Filterwechsel bei Asphaltmischanlagen mit 50.000 Euro p.a. im Einzelfall beziffert, ebenso die Betriebskosten für Abgaseinrichtungen bei Eisengießereien und NE-Metallgießereien. Wenn der Gesetzeswortlaut hier nicht eingegrenzt wird, können die finanziellen Kosten jeglicher Abgaseinrichtungen künftig als Grund dafür angeführt werden, diese Anlagen einstweilen nicht betreiben zu müssen. Profitieren würden alle Anlagen, in denen Abgasreinigungseinrichtungen zur Anwendung kommen, also etwa auch Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren oder Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen und Anlagen mit anaerober und aerober Betriebseinheit, um nur einige wenige zu nennen.

Es wird deshalb folgende Formulierung jeweils in Nr. 2 empfohlen:

> *„2. weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige **technische** Betriebsmittel **oder Einsatzstoffe** für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen“*

Zugleich sollte klargestellt werden, dass ein „nicht ausreichend zur Verfügung stehen“ in jedem Einzelfall konkret nachgewiesen sein muss, wofür zu fordern ist, dass der Anlagenbetreiber nachweist, dass die technischen Betriebsmittel oder Einsatzstoffe tatsächlich am Markt nicht verfügbar sind. Allein gestiegene Kosten sind kein zureichender Grund, um annehmen zu können, dass die Betriebsmittel „nicht ausreichend zur Verfügung stehen“. Das Gesetz sollte zudem Umfang und Qualität der erforderlichen Nachweise ebenfalls regeln.

Die jeweilige Nummer 3 ist aus hiesiger Sicht deutlich zu unbestimmt und lädt die Praxis förmlich zu einem Missbrauch der Gasmangellage ein. Denn nach der jeweiligen Nummer 3 sollen die neuen Vorschriften auch „wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit“ Anwendung finden. Auch die Gesetzesbegründung grenzt diese Fallgruppe nicht näher ein, sodass praktisch alle nur denkbaren Erschwernisse, auch solche, die allenfalls mittelbar mit der Gasmangellage zusammenhängen, als Grund herangezogen werden können, um von

---

2 Abrufbar unter https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0701-0800/767-20.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

den Verfahrenserleichterungen und den sonstigen Erleichterungen der geänderten Vorschriften zu profitieren.

Es wird empfohlen, die jeweilige Nummer 3 ersatzlos zu streichen.

III. § 31e BImSchG-E - Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage

Mit § 31e BImSchG werden Verfahrenserleichterungen für den vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vorgesehen. § 31e BImSchG-E würde die vorzeitige Zulassung für den Fall einer Gasmangellage für zahlreiche Anlagen einfacher machen. In der Gesamtschau der Vorschrift ist wohl zu befürchten, dass mit der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas mit nur noch minimalen Voraussetzungen in einer nahezu unbestimmten Anzahl von Fällen vorzeitig Anlagen zugelassen werden. Großteils wird die Errichtung der Anlagen und wohl auch der Probebetrieb von der vorzeitigen Zulassung profitieren. Für einige weitere Anlagen gilt dies aber auch für den vorzeitigen Betrieb der Anlagen. Zu den Bestimmungen des § 31e BImSchG-E im Einzelnen:

1. § 31e Abs. 2 BImSchG-E

Gemäß § 31e Abs. 2 BImSchG-E kann die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor dem Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen zulassen, wenn die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und auch ohne Berücksichtigung der fehlenden Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Diese Bestimmung dürfte in der Praxis eher für Verwirrung und hierdurch bedingt für Verzögerungen sorgen. Denn Voraussetzung des vorläufigen positiven Gesamturteils, das § 8a BImSchG auch in der durch § 31e Abs. 2 BImSchG-E modifizierten Variante weiter voraussetzt, ist nach bisheriger Rechtslage gerade, dass alle wesentlichen Antragsunterlagen vorliegen. Wie eine Behörde bei Fehlen wesentlicher Verfahrensunterlagen überhaupt beurteilen können soll, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann, ist unklar. Insoweit ist die geplante Änderung auch überflüssig, weil bereits nach bisheriger Rechtslage das Fehlen unwesentlicher Verfahrensunterlagen die Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht hindert. „Wesentliche“ Verfahrensunterlagen sind ja gerade deshalb wesentlich, weil die Behörde diese zur Feststellung der prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit benötigt.

Unklar bleibt hier weiter, was mit „Eilbedürftigkeit des Vorhabens“ gemeint ist, die für die Nichterstellung wesentlicher Unterlagen nach dem Entwurf ursächlich sein muss. Hier stellt sich die Frage, aus welcher Perspektive die Eilbedürftigkeit zu betrachten ist. Aus Sicht der

Anlagenbetreiber ist letztlich jedes Vorhaben eilbedürftig, die Eilbedürftigkeit ist ja gerade Grund und Anlass für die Stellung eines Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Beginns. Die Gesetzesbegründung trägt hier nicht zur Klarstellung bei. Betrachtet man das Ganze aus dem Blickwinkel der Intention, die der Entwurf ersichtlich verfolgt, nämlich Instrumente zur Bewältigung der Gasmangellage zur Verfügung zu stellen, dürfte mit der Eilbedürftigkeit des Vorhabens letztlich gemeint sein, dass zur Bewältigung der Gasmangellage ein besonderes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens bestehen muss. Dies sollte sich dann aber auch im Gesetzeswortlaut widerspiegeln.

Es wird deshalb empfohlen, in § 31e Abs. 2 BImSchG-E nach Satz 1 den folgenden Satz 2 einzufügen (und die nachfolgenden Sätze entsprechend zu verschieben):

> *„Ein Vorhaben ist eilbedürftig im Sinne des Satzes 1, sofern an dessen Verwirklichung zur Bewältigung der Gasmangellage ein besonderes öffentliches Interesse besteht.“*

Hiermit wird einerseits klargestellt, dass das Vorhaben tatsächlich zur Bewältigung der Gasmangellage erforderlich sein muss und andererseits eben nicht rein private Unternehmerinteressen es rechtfertigen, die bisherige Ausnahme in Form der Zulassung des vorzeitigen Beginns praktisch zur Regel zu machen.

2. § 31e Abs. 3 BImSchG-E

§ 31e Abs. 3 sieht vor, dass § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG mit der Maßgabe Anwendung findet, dass die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits vor der Beteiligung der Öffentlichkeit zulassen soll.

Die Voraussetzung einer Öffentlichkeitsbeteiligung steht bisher zwar nicht explizit in § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, entspricht aber der überwiegenden Rechtsprechung, wonach ein vorläufiges positives Gesamturteil im Regelfall voraussetzt, dass eine im Genehmigungsverfahren durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung abzuwarten ist, da Einwendungen gegen das Vorhaben einzubeziehen sind. Eine Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns kann nach ständiger Rechtsprechung insofern nicht vor Ablauf der Einwendungsfrist getroffen werden.[3] Gerade aufgrund des Umstands, dass die Art der Vorhaben im Entwurf nicht eingegrenzt wird, ist mit der geplanten Änderung ein vollständiger Paradigmenwechsel verbunden. Denn künftig „soll“ die Behörde (im Sinne des intendierten Ermessens) die Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits vor der Be-

---

[3] *BVerwG*, Beschl. v. 30. April 1991 – 7 C 35/90 = NVwZ 1991, 994 (995); VGH Kassel Beschl. v. 6.4.1989 – 3 TH 503/89 = NVwZ-RR 1989, 635 (637).

teiligung der Öffentlichkeit erteilen. Eine vorläufige Zulassung von Vorhaben ohne Beteiligung der Öffentlichkeit wird damit zukünftig zur Regel, sofern nur ein irgendwie gearteter Zusammenhang mit der Gasmangellage dargestellt werden kann. Hiermit werden nicht nur grundlegende, verfassungsrechtlich und unionsrechtlich verbürgte Beteiligungsrechte entwertet, sondern die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit auch für die Entscheidungsfindung der Behörde als irrelevant, weil im Regelfall verzichtbar, eingestuft. Letztlich handelt es sich nicht nur um die unzulässige Relativierung der verfahrensrechtlichen Komponente von Bürgergrundrechten, sondern auch um unverhältnismäßige Eingriffe in die materiellen Freiheitsrechte der Betroffenen.

Unverständlich ist § 31e Abs. 3 BImSchG-E auch vor dem Hintergrund, dass in dem nachfolgenden § 31f BImSchG-E ohnehin eine drastische Verkürzung der Fristen für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Es ist – auch in dringlichen Fällen – nicht ersichtlich, wieso mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nicht wenigstens zugewartet werden kann, bis eine verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Bund und Länder haben es bisher ohnehin verabsäumt, die Genehmigungsbehörden technisch und personell so auszustatten, dass Genehmigungsanträge binnen Tagen bearbeitet werden können.

Es wird deshalb empfohlen, § 31e Abs. 3 BImSchG-E ersatzlos zu streichen.

3. § 31e Abs. 4 BImSchG-E

§ 31e Abs. 4 BImSchG-E fingiert in allen in Absatz 1 genannten Fällen das Bestehen eines öffentlichen Interesses oder eines berechtigten Interesses des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn im Sinne des § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und enthebt damit den jeweiligen Antragsteller von entsprechenden Darlegungen im Antragsverfahren. Hiermit wird bewirkt, dass die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Regel wird und nicht mehr – wie bisher – die Ausnahme bleibt. Während des Geltungszeitraum des Gesetzes wird damit die präventive Kontrollfunktion behördlicher Zulassungsverfahren praktisch außer Kraft gesetzt – mit unabsehbaren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.

4. § 31e Abs. 5 BImSchG-E

§ 31e Abs. 5 BImSchG-E sieht vor, dass in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung die Genehmigungsbehörde unter den in § 8a Abs. 1 genannten Voraussetzungen auch den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen kann (Satz 1). Die Absätze 1 bis 4 gelten insoweit entsprechend. Satz 1 ist nach Satz 2 allerdings nicht anzuwen-

den, soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen.

Satz 1 beseitigt de facto den bisherigen Grundsatz, wonach nur rückgängig zu machende Maßnahmen vorzeitig zugelassen werden dürfen. Mit der Möglichkeit, eine Anlage nach § 31e Abs. 2 trotz unvollständiger Unterlagen ohne Öffentlichkeitsfunktion vollständig zu errichten bzw. zu ändern und über Abs. 5 die Anlage bzw. die geänderte Anlage auch noch vorzeitig in Betrieb zu nehmen, wird die Kontrollfunktion des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens letztlich vollständig beseitigt. Da der Anwendungsbereich der Bestimmungen – wie oben unter II. bereits ausgeführt – sehr weit gefasst ist und praktisch alle Anlagen der 4. BImSchV erfasst werden, schafft der Gesetzentwurf mit einem Streich alle verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Sicherungen des Immissionsschutzrechts ab.

Geradezu absurd wird dies, wenn man § 31e Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E in die Betrachtung einbezieht. Denn mit der dortigen Regelung, dass der vorzeitige Betrieb dann nicht zugelassen werden kann, „soweit die Richtlinie 2010/75/EU oder die Richtlinie 2012/18/EU entgegenstehen“, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Anwendung des § 8a Abs. 3 im Anwendungsbereich der IE-RL wegen des in Art. 20 Abs. 2 IE-RL statuierten Genehmigungserfordernisses ausscheiden muss.[4] Einfach ausgedrückt sieht die IE-Richtlinie aus Umweltschutzgründen einen Betrieb ohne vorherige Genehmigung gerade nicht vor und erlaubt insofern auch keine Ausnahmen. Folge ist, was § 31e Abs. 5 Satz 3 BImSchG-E klarstellt, dass eine vorzeitige Zulassung auch des Betriebs bei Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen, nicht möglich ist.

Welche Anlagen der IE-Richtlinie unterfallen, kann in Anlage 1 der 4. BImSchV nachvollzogen werden. Dies sowie die öffentlich einsehbare Liste der IE-Anlagen zeigt, dass der Großteil der mit Blick auf die Gasmangellage systemrelevanten Anlagen der IE-Richtlinie unterfallen dürfte, diese also von der Zulassung eines vorzeitigen Betriebs gar nicht profitieren können.[5] In dieser Situation stellt sich die Frage, welche Anlagen der Entwurf für eine Zulassung auch eines vorzeitigen Betriebs überhaupt im Sinn hat und wieso deren sofortiger Betrieb mit Blick auf die Gasmangellage erforderlich sein soll. Dies auch deshalb, weil zusätzlich die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), die Stand 2020 insgesamt 3.859 Betriebsbereiche in

---

[4] h.M., vgl. nur BeckOK UmweltR/Enders, 63. Ed. 1.7.2022, BImSchG § 8a Rn. 10, Jarass BImSchG § 8a Rn. 5 mwN; GK-BImSchG/Wirths § 8a Rn. 100.

[5] Stand 2020 waren in Deutschland 13071 IE-Anlagen registriert, siehe unter Anlagenliste_EU-Registry_mit_IE-RL-Genehmigungen_und_Ausnahmen_gemaess_Art._15_4__IE-RL_2022-01-10.xlsx (live.com).

Deutschland[6] erfasst hat, einer Zulassung des Betriebs ohne vorherige Erfüllung der Anforderungen der Störfallvorsorge entgegensteht und damit zu Recht Anlagen, die Betriebsbereiche im Sinne des Störfallrechts aufweisen, in Abs. 5 Satz 3 ausgenommen sind. Hier muss letztlich der Gesetzesentwurf konkreter belegen, welche Anlagen, die für die Bewältigung der Gasmangellage tatsächlich relevant sind, nach Abzug der Seveso-III- und der IE-Vorhaben überhaupt übrig bleiben.

IV. § 31f BImSchG-E - Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren

Soweit § 31f Abs. 1 BImSchG-E den Anwendungsbereich definiert, wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Der geplante § 31f Abs. 2 BImSchG-E verkürzt die bisher geltende Auslegungsfrist für Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von einem Monat auf eine Woche. Über § 31f Abs. 3 BImSchG-E soll die bisherige Einwendungsfrist halbiert werden und nun nicht mehr 2 Wochen ab dem Ende der Auslegung betragen, sondern nur noch 1 Woche. Nach Halbsatz 2 soll diese kurze Frist ausdrücklich auch bei Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU gelten. Nach § 31f Abs. 4 BImSchG-E soll die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 BImSchG verzichten.

Gegen diese Regelung bestehen sowohl völkerrechtliche als auch unionsrechtliche Bedenken. In Art. 6 Abs. 2 der Aarhus Konvention (AK) ist geregelt, dass die betroffene Öffentlichkeit je nach Zweckmäßigkeit durch öffentliche Bekanntmachung oder Einzelnen gegenüber in „sachgerechter, rechtzeitiger und effektiver Weise frühzeitig“ informiert wird. Dies betrifft den Zeitraum zwischen der Bereitstellung der Informationen und der öffentlichen Konsultation. In Art. 6 Abs. 3 AK ist geregelt, dass die Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung jeweils einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die verschiedenen Phasen vorsehen, damit ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren und, damit der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

Ähnliche Regelungen trifft auch Art. 24 Abs. 1 UAbs. 1 der IE-Richtlinie. Auch danach muss die Möglichkeit der Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise sichergestellt werden. Im Übrigen muss nach Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. Anhang IV Nr. 5 der IE-Richtlinie der Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen so gewählt werden, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht, um die Öffentlichkeit zu informieren, und dass der

---

6 Siehe https://www.umweltbundesamt.de/daten/umwelt-wirtschaft/industrie/stoerfaelle-sonstige-meldepflichtige#storfallrisiken-in-betriebsbereichen

betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gegeben wird.

Handelt es sich um UVP-pflichtige Vorhaben gelten zudem die Regelungen der UVP-Richtlinie 2011/92/EU, die gleichfalls eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit angemessenen Fristen fordern.

Aufgrund des ausufernden Anwendungsbereichs des § 31f BImSchG-E ist zu besorgen, dass letztlich eine unbestimmte Vielzahl von Vorhaben mit den vorgesehenen extrem kurzen Fristen abgewickelt werden soll. Bei der Bewertung der Länge der Auslegungs- und Einwendungsfrist muss auch berücksichtigt werden, dass es sich bei Anträgen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig um technisch komplexe und anspruchsvolle Vorhaben handelt, für die nicht selten Unterlagen im Umfang von mehreren hundert oder sogar tausend Seiten erstellt werden. Es ist offensichtlich, dass eine effektive Erfassung dieser komplexen Sachverhalte in nur einer Woche und die Erarbeitung von Einwendungen binnen einer weiteren Woche nicht möglich ist. De facto wird damit die Beteiligung der Öffentlichkeit unmöglich gemacht, jedenfalls aber in unzumutbarer Art und Weise erschwert.

Ob die Bestimmungen im Übrigen den erhofften Beschleunigungseffekt haben, muss bezweifelt werden. Denn erfahrungsgemäß gehören zu den zeitintensivsten Phasen im behördlichen Verfahren die Zeiträume, binnen derer die Behörden einen Bescheid erarbeiten. Immissionsschutzbehörden sind chronisch unterbesetzt und zwar sowohl personell als auch sachlich, insbesondere im Hinblick auf die Ausstattung mit digitalen Hilfsmitteln. Eine Verkürzung der Beteiligungsphase wird hieran nichts ändern.

Auch droht deshalb eine effektive Verzögerung der Verfahren, weil die verkürzten Fristen von Verbänden und betroffenen Bürger*innen in etwaigen Rechtsschutzverfahren aufgegriffen werden und deren Rechtswidrigkeit geltend gemacht werden wird. Gerade das rigorose Abschneiden von Beteiligungsrechten wird im Zweifel für mehr Klageverfahren, für weitere Rechtsunsicherheit und damit insgesamt zu einer Verzögerung der Zulassung von Vorhaben führen. Hierbei kommt den Beteiligungsberechtigten zugute, dass weder die UVP-Richtlinie noch die IE-Richtlinie Ausnahmen von den Vorgaben für eine effektive Beteiligung innerhalb angemessener Zeiträume vorsehen.

§ 31f Abs. 4 BImSchG-E sieht vor, dass die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 10 Abs. 6 verzichten soll. Bislang ist in § 10 Abs. 6 BImSchG geregelt, dass die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern kann. Insofern soll das bisherige Ermessen der Behörde auf ein intendiertes Ermessen reduziert werden, bei dem im Regelfall kein Erörterungstermin stattfindet. Die Beschleunigung, die durch einen nicht durchgeführten Erörterungstermin zu erwarten ist, be-

läuft sich auf Tage bis wenige Wochen, weil Erörterungstermine auch kurzfristig angekündigt und ggf. auch virtuell durchgeführt werden können. Dem steht gegenüber, dass der Erörterungstermin wichtige partizipatorische, demokratische und rechtsstaatliche Funktionen erfüllt.[7] Der Erörterungstermin spielt eine wichtige Rolle für Transparenz, Akzeptanz und Legitimation des Vorhabens.[8] Das BVerwG geht davon aus, dass der Erörterungstermin zum Ziel hat, „durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch die Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern."[9] Insofern ist der Erörterungstermin auch für die Behörde und den besseren Vollzug des Umweltrechts von entscheidender Bedeutung. Entfällt der Erörterungstermin besteht die Gefahr einer Nachholung der Problembearbeitung im Gerichtsverfahren und somit einer Verzögerung des gesamten Verfahrens.[10]

V. § 31g - Entbehrlichkeit einer Änderungsgenehmigung oder Änderungsanzeige

§ 31g BImSchG-E sieht in seinem weiten Anwendungsbereich (vgl. dazu oben unter II.) vor, dass es weder einer Anzeige nach § 15 BImSchG noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG bedarf, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde die Zulassung einer Ausnahme nach einer der in Absatz 2 genannten Vorschriften beantragt.

Bei den Ausnahmevorschriften im Sinne des Absatzes 1 handelt es sich gemäß Absatz 2 Nr. 1 um die §§ 31a bis 31d BImSchG, gemäß Absatz 2 Nr. 2 um § 23 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der jeweils geltenden Fassung, gemäß Absatz 2 Nr. 3 um § 6 Abs. 6 und § 24 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß Absatz 2 Nr. 4 um § 16 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gemäß Absatz 2 Nr. 5 um § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), die zu-

---

7 Mehr dazu vgl. *Teßmer,* ZUR 2006, 469 (472).

8 Vgl. *Teßmer,* ZUR 2006, 469 (472).

9 *BVerwG*, Urt. v. 24. Juli 2008 – 4 A 3001/07 = NVwZ 2009, 109 (32).

10 Vgl. *Groß*, ZUR 2021, 75 (77).

letzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und gemäß Absatz 2

Nr. 6 um § 32 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Werden an einer Anlage Änderungen vorgenommen, besteht gemäß § 15 BImSchG eine Anzeigepflicht für den Anlagenbetreiber, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Handelt es sich um eine wesentliche Änderung bedarf die Änderung der Genehmigung nach § 16 BImSchG. Von diesen Vorschriften soll § 31g BImSchG-E abweichen. Änderungsgenehmigung oder Änderungsanzeige sollen mit dieser Vorschrift entbehrlich sein. Ausweislich des Wortlauts sollen u.a. Ausnahmen nach den §§ 31a bis 31d BImSchG und damit Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten nach der IE-Richtlinie künftig ohne jegliches Verfahren möglich sein.

Dies überrascht, denn aus der Begründung zu den erst kürzlich neu geschaffenen §§ 31a bis d BImSchG ergibt sich, dass die „Gewährung einer solchen Abweichung […] durch die zuständige Behörde auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Betreibers [erfolgt]. Sowohl die Gewährung als auch die Versagung einer Abweichung stellen einen Verwaltungsakt dar.“ (BT-Drs. 20/2664, S. 12) Nähere Regelungen zur Form dieses Verwaltungsakts treffen aber weder §§ 31a – d BImSchG noch § 31g BImSchG-E.

Verwaltungsakte können zwar gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG auch mündlich bekanntgegeben werden. Inwiefern hierbei die Öffentlichkeit informiert wird bzw. von der Erteilung der Ausnahme erfährt, geschweige denn Rechtsschutz gegen diesen Verwaltungsakt erlangen kann, steht in den Sternen. Dabei muss zugleich berücksichtigt werden, dass die Erteilung einer Ausnahme von geltenden Emissionsgrenzwerten regelmäßig als wesentliche Änderung der Anlage einzustufen sein dürfte, da – wenn auch im Falle der §§ 31a bis 31d BImSchG befristet – ein Betrieb ohne Beachtung an sich geltender Emissionsgrenzwerte ermöglicht wird.

Dies dürfte in Bezug auf Absatz 2 Nr. 1 der geplanten Bestimmung mit der IE-Richtlinie nicht vereinbar sein.

Nach Art. 20 Abs. 2 der IE-Richtlinie treffen die Mitgliedsstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass keine vom Betreiber geplante, wesentliche Änderung ohne eine zuvor nach dieser Richtlinie erteilte Genehmigung durchgeführt wird. Nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b der IE-Richtlinie sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen zu beteiligen. Hierzu gehört u. a. auch die Zugänglichmachung einer Reihe von Informationen (vgl. Art. 24 Abs. 2 der IE-Richtlinie). Nach Art. 25 Abs. 1 der IE-Richtlinie muss auch der Zugang zu Gerichten gewährleistet sein, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen gemäß Artikel 24 anzufechten.

§ 31g BImSchG umgeht diese Vorschriften, ohne dass die IE-Richtlinie eine Ausnahme zulässt. Insofern ist **§ 31g BImSchG europarechtswidrig**.

Entsprechendes gilt, soweit die übrigen Bestimmungen des geplanten Absatz 2 in den Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie fallen.

VI. § 31h - Abweichungen von der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf eine Stellungnahme wird verzichtet, weil die Gründe, die zur Änderung veranlasst haben, nicht nachvollzogen werden können. Diese ergeben sich auch nicht aus der Begründung des Entwurfs.

VII. § 31i - Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Zusammengefasst sieht § 31i BImSchG-E vor, dass die zuständige Behörde „auf Antrag des Betreibers nach der Nummer 5.1.1 der TA Luft“ in der aktuellen Fassung vom 18. August 2021 Abweichungen von den Anforderungen der Nummer 5 der TA Luft in der alten oder neuen Fassung zulassen kann, solange und soweit diese Abweichungen im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage, weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit erforderlich sind. Nach Absatz 1 Satz 2 der Bestimmung müssen bei Anlagen, die von der Richtlinie 2010/75/EU erfasst werden, die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU eingehalten werden. Nach Absatz 2 bedarf es weder einer Anzeige nach § 15 BImSchG noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde Abweichungen nach Absatz 1 beantragt.

Soweit § 31i Abs. 2 BImSchG-E vom Erfordernis einer Anzeige oder Änderungsgenehmigung befreien will, wird auf die obigen Ausführungen zu § 31g BImSchG-E verwiesen; diese gelten hier entsprechend.

Auch im Übrigen begegnet die Vorschrift in mehrfacher Hinsicht Bedenken. So ist bereits fraglich, was mit „auf Antrag des Betreibers nach der Nummer 5.1.1 der TA Luft“ gemeint ist. Nr. 5.1.1 der TA Luft lautet:

> *„**5.1.1 Inhalt und Bedeutung***
>
> *Die folgenden Vorschriften enthalten*
>
> *– Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,*

– emissionsbegrenzende Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen,

– sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen,

– Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und

– Anforderungen zur Ableitung von Abgasen.

Die Regelungen in Nummer 5.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 sowie in Nummer 6.2 gelten für alle Anlagen. Soweit davon abweichende Regelungen in Nummer 5.4 festgelegt sind, gehen diese den jeweils betroffenen Regelungen in den Nummern 5.2, 5.3 oder 6.2 vor. Soweit in Nummer 5.4 Anforderungen an die Häufigkeit von Einzelmessungen enthalten sind, bleiben die Anforderungen an eine kontinuierliche Überwachung nach Nummer 5.3.3.2 unberührt. Soweit in Nummer 5.4 Rußzahlen, Massenverhältnisse, Emissionsgrade, Emissionsminderungsgrade oder Umsatzgrade für bestimmte Stoffe oder Stoffgruppen festgelegt sind, finden die Anforderungen für Massenkonzentrationen für diese Stoffe oder Stoffgruppen in Nummer 5.2 keine Anwendung. Soweit in Nummer 5.4 Bezugssauerstoffgehalte genannt werden, gelten diese auch für Anforderungen nach Nummer 5.2, soweit sie die gleichen Prozesse betreffen. Im Übrigen bleiben die in den Nummern 5.2, 5.3 oder 6.2 festgelegten Anforderungen unberührt. Das Emissionsminimierungsgebot nach Nummer 5.2.7 ist ergänzend zu beachten.

Soweit in Nummer 5.4 eine Massenkonzentration begrenzt ist, ist der entsprechende Massenstrom aus Nummer 5.2 in der Regel nicht anzuwenden.

Die Vorschriften berücksichtigen mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes; sie sollen ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleisten.

Soweit bei Erlass dieser Verwaltungsvorschrift Merkblätter über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Merkblätter) der Europäischen Kommission, die im Rahmen des Informationsaustausches nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26) oder nach Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8) (IVU-Richtlinie) veröffentlicht werden, oder Beschlüsse der Europäischen Kommission (BVT-Schlussfolgerungen), die im Rahmen des Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 10) (IE-Richtlinie)

vorlagen, sind die darin enthaltenen Informationen in den Anforderungen der Nummern 5.2, 5.3, 5.4 und 6.2 berücksichtigt.

Die Regelungen ergänzender sektoraler Verwaltungsvorschriften nach § 48 BImSchG zu dieser Verwaltungsvorschrift, die durch die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden, sofern sich der Stand der Technik durch die von der Europäischen Kommission im Amtsblatt veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen fortentwickelt oder sofern sich aus sonstigen Rechtsakten der Europäischen Kommission Auswirkungen auf die Anforderungen an den Betrieb von Anlagen ergeben, gehen den Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift vor.

Für Anlagen, die nur einmal in Deutschland vorkommen, werden keine Regelungen in Nummer 5.4 festgelegt; in einem solchen Fall hat die zuständige Behörde die technischen Besonderheiten in eigener Verantwortung zu beurteilen.

Wurden bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen getroffen, die über die Anforderungen der Nummern 5.1 bis 5.4 hinausgehen, sind diese im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG weiterhin maßgeblich.

Soweit die Nummern 5.2 oder 5.4 keine oder keine vollständigen Regelungen zur Begrenzung der Emissionen enthalten, sollen bei der Ermittlung des Standes der Technik im Einzelfall BVT-Merkblätter oder Richtlinien oder Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Abweichungen von den Anforderungen der Nummer 5 sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich. Sofern solche Abweichungen Anforderungen betreffen, für die in BVT-Schlussfolgerungen Emissionsbandbreiten festgelegt sind, sind diese zu beachten. Wenn Anforderungen außerhalb dieser Bandbreiten festgelegt werden, sind die Einschränkungen und Anforderungen nach § 12 Absatz 1b und § 17 Absatz 2b BImSchG zu beachten.“

Wie der Wortlaut der Nr. 5.1.1 zeigt, lässt sich nicht ermitteln, was mit „Antrag des Betreibers nach Nr. 5.1.1“ gemeint sein soll. Die Begründung des Gesetzentwurfes trägt insoweit zur Aufklärung nichts bei.

Inhaltlich sollen Abweichungen von den Vorgaben der Nr. 5 TA Luft möglich sein. Die Vorschrift lässt damit eine Befreiung von allen Anforderungen der TA Luft zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu. Zwar muss die Behörde daneben unverändert die Gefahrenabwehrpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) beachten, aber die ausnahmsweise zugelassenen höheren Emissionen werden gleichwohl massive Auswirkungen auf die

Umwelt haben. Denn die Gesetzesbegründung lässt erkennen, dass von dieser Möglichkeit in breitem Umfang Gebrauch gemacht werden soll, wenn es heißt (vgl. Entwurf, S. 13):

> *„Die Gewährung von Ausnahmen nach dieser Vorschrift soll weit angewandt werden. Welche Ausnahmen wann möglich sind hängt unter anderem von der tatsächlichen Ausprägung der Mangellage und dem Umfang der Emissionsänderung ab.“*

Insoweit muss auch berücksichtigen, dass die Vorschrift keinen festen Zeitraum für die zulässige Abweichung oder Überschreitung festlegen (z.B. wie in den §§ 31a und 31c sechs Monate und in den §§ 31b und 31d zehn Tage), sondern es der Behörde erlauben, eine solche Abweichung oder Überschreitung zuzulassen, „solange und soweit [dies] erforderlich ist“.

Zu fordern wäre hier mindestens eine strikte Befristung der Abweichungen, bspw. nach dem Vorbild der §§ 31a und 31 c oder der §§ 31b und 31d BImSchG.

Die bisher vorgeschlagenen Regelungen sind hingegen zu unbestimmt. Eine strikte Befristung der jeweiligen Zulassung einer Abweichung ist auch deshalb geboten, weil nach den Vorstellungen des Entwurfs letztlich flächendeckend **alle Vorsorgeanforderungen außer Kraft gesetzt** werden können sollen. Die Befristung des Gesetzes selbst ist hierfür nicht ausreichend, weil die Zulassungen von Abweichungen wie oben gezeigt Verwaltungsakte sind, die in Bestandskraft erwachsen und damit mit Außerkrafttreten der Bestimmungen gerade nicht unwirksam werden, sondern vielmehr im Zweifel unbefristet weitergelten und ggf. nur gegen Entschädigung von der Behörde widerrufen werden können.

Zugleich ist ausgehend von den Darstellungen im Gesetzesentwurf bereits nicht erkennbar, dass eine derart weitgehende Freistellung von umweltrechtlichen Anforderungen durch die Gasmangellage ursächlich tatsächlich erforderlich ist. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die TA Luft auch Vorsorgeanforderungen etwa in Bezug auf kanzerogene Stoffe vorsieht und damit ohne nachvollziehbare Begründung Risiken nicht nur für die Umwelt, sondern auch für die menschliche Gesundheit in Kauf genommen werden.

VIII. § 31j - Überschreitung von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Diese Bestimmung sieht vor, dass die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach der TA Lärm zulassen kann. Auch hier bedarf es nach Absatz 2 weder einer Anzeige nach § 15 BImSchG noch einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG, wenn der Betreiber einer Anlage bei der zuständigen Behörde eine Überschreitung nach Absatz 1 beantragt.

Soweit § 31j Abs. 2 BImSchG-E vom Erfordernis einer Anzeige oder Änderungsgenehmigung befreien will, wird auf die obigen Ausführungen zu § 31g BImSchG-E verwiesen; diese gelten hier entsprechend.

Im Übrigen geht diese Bestimmung insofern noch weiter als § 31i BImSchG-E, weil mit der Zulassung von Abweichungen von den Immissionsrichtwerten der TA Lärm sogar Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden können, die nicht nur der Vorsorge, sondern sogar der Gefahrenabwehr dienen. Denn bei den Immissionsrichtwerten der TA Lärm handelt es sich gerade nicht um Vorsorgevorschriften, sondern um Bestimmungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG, auf deren Einhaltung der Einzelne einen einklagbaren Anspruch hat.

Weder in der Begründung des Entwurfs noch aus der Natur der Sache heraus ist im Übrigen nachvollziehbar, aus welchen Gründen ursächlich durch die Gasmangellage Lärmgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Hierzu bedürfte es der Darlegung konkreter und nachvollziehbarer Beispiele. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die TA Lärm ohnehin bereits aktuell Möglichkeiten vorsieht, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für begrenzte Zeiträume in Notsituationen zu ermöglichen (vgl. Nr. 7.1 TA Lärm).

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Bestimmtheit und der Notwendigkeit der Befristung jeder einzelnen Abweichung die obigen Ausführungen zu § 31i BImSchG-E entsprechend.

IX. § 31k Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31j

Von einer Stellungnahme wird insoweit abgesehen.

Die Regelungen sind angesichts des offenkundigen Wunsches, die Industrie von all den „lästigen“ demokratisch fundierten Verfahrensrechten und den offenbar aus Sicht des Gesetzgebers weitgehend verzichtbaren Umweltschutzbestimmungen, die über Jahrzehnte mühsam etabliert wurden, freizustellen, letztlich konsequent, weil sie dafür sorgen werden, dass wirklich sofort alle Anlagenbetreiber auf die Bestimmungen zugreifen können, sofern sie dies wünschen.

X. Artikel 2 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmung sieht in Absatz 2 eine Befristung der §§ 31e bis 31k BImSchG-E von 2 Jahren ab Inkrafttreten vor.

Diese Frist erscheint mit Blick darauf, dass die Änderungen vorgeblich der Bewältigung einer akuten Gasmangellage dienen sollen, deutlich zu lang. Wieso hier eine längere Geltungsdauer als in vergleichbaren, aktuell vorlie-

genden Novellen vorgesehen wird (vgl. etwa die Novelle des Energiesicherungsgesetzes, dort Artikel 2 zur Änderung des BImSchG, Ziffer 4: Befristung bis zum 15.04.2023), ist nicht nachvollziehbar und zeigt ein weiteres Mal, dass die geplanten Regelungen deutlich über dasjenige hinausgehen, was zur Bewältigung der aktuellen Gasmangellage erforderlich ist. Aufgrund der weitreichenden Umweltauswirkungen, deren Umfang im Übrigen auch mindestens einem begleitenden Monitoring unterworfen werden sollten, wozu der Entwurf sich ebenfalls nicht verhält, sollten die Änderungen auf max. 6 Monate befristet werden.

Leipzig, den 23.09.2022

RAin Dr. iur. Franziska Heß
Fachanwältin für Verwaltungsrecht